

**Pflichtveröffentlichung
gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

Aktionäre der Aareal Bank AG, insbesondere mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderweitig außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, sollten die Informationen in Abschnitt 1 (*Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Übernahmeangebots*) sowie in Abschnitt 5.6 (*Möglicher zukünftiger Erwerb von Aareal-Aktien*) dieser Angebotsunterlage besonders beachten.

A N G E B O T S U N T E R L A G E

Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot)

der

Atlantic BidCo GmbH

An der Welle 4
60322 Frankfurt am Main
Deutschland

an die Aktionäre der

Aareal Bank AG

Paulinenstraße 15
65189 Wiesbaden
Deutschland

zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der

Aareal Bank AG

gegen eine Geldleistung in Höhe von

EUR 29,00 je Aktie der Aareal Bank AG

Die Aareal-Aktionäre, die das Angebot annehmen, erklären, dass sie ihre Dividendenbezugsrechte für Zum Verkauf eingereichte Aareal-Aktien an die Bieterin abtreten. Im Falle des Vollzugs des Angebots werden daher bis zum Vollzug beschlossene Dividenden an die Bieterin ausgezahlt. Die Abtretung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die in Abschnitt 10.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen innerhalb der jeweils dort genannten Fristen nicht eingetreten sind und die Bieterin auf die Angebotsbedingungen während der Annahmefrist – soweit zulässig – nicht vorab wirksam verzichtet hat. In diesem Fall würde das Angebot nicht vollzogen und bis zur Rückabwicklung des Angebots beschlossene Dividenden würden an die Aareal-Aktionäre, die das Angebot angenommen hatten, ausgezahlt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Abschnitte 11.3(d) und 11.4 verwiesen.

**Annahmefrist: 17. Dezember 2021 bis 19. Januar 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) /
18:00 Uhr (Ortszeit New York)**

Aareal-Aktien: ISIN DE0005408116

Zum Verkauf eingereichte Aareal-Aktien: ISIN DE000A3MQCM4

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS	5
1.1	Rechtsgrundlagen	5
1.2	Gesonderter Hinweis an Aareal-Aktionäre in den Vereinigten Staaten oder anderweitig außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums	6
1.3	Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	7
1.4	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots.....	7
1.5	Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage	7
1.6	Verbreitung dieser Angebotsunterlage	7
1.7	Annahme des Übernahmeangebots außerhalb bestimmter Rechtsordnungen	7
2.	HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN	8
2.1	Allgemeines	8
2.2	Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen.....	8
2.3	Zukunftsgerichtete Aussagen und Absichten	9
2.4	Keine Aktualisierung	9
3.	ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS	10
4.	DAS ANGEBOT	14
4.1	Gegenstand des Angebots.....	14
4.2	Angebotspreis	14
4.3	Annahmefrist	14
4.4	Verlängerung der Annahmefrist	14
4.5	Weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG	15
5.	BESCHREIBUNG DER BIETERIN	15
5.1	Rechtsgrundlage und Kapitalstruktur der Bieterin	15
5.2	Unternehmensstruktur der Bieterin.....	16
5.3	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	18
5.4	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochtergesellschaften gehaltene Aareal-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten.....	18
5.5	Angaben zum Erwerb von Aareal-Aktien	18
5.6	Möglicher zukünftiger Erwerb von Aareal-Aktien.....	19
5.7	Hintergrundinformationen zu Advent International, Centerbridge und CPPIB	19
6.	BESCHREIBUNG DER AAREAL BANK AG	20
6.1	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse.....	20
6.2	Überblick über die Geschäftsaktivitäten der Aareal-Gruppe.....	21
6.3	Gremien	22
6.4	Mit der Aareal Bank AG gemeinsam handelnde Personen	22

6.5	Hinweis auf die Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der Aareal Bank AG	22
7.	HINTERGRUND DES ANGEBOTS; ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER ATLANTIC LUX HOLDCO S.À R.L.	23
7.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots	23
7.2	Investmentvereinbarung zwischen der Aareal Bank AG und der Bieterin	23
7.3	Absichten der Bieterin und der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l.	25
8.	ERLÄUTERUNG DER ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTSPREISES	29
8.1	Mindestangebotspreis	29
8.2	Wirtschaftliche Angemessenheit des Angebotspreises	29
8.3	Keine Anwendbarkeit von § 33b WpÜG	31
9.	BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN	31
9.1	Erfordernis fusionskontrollrechtlicher Freigaben; Stand der Verfahren	31
9.2	Außenwirtschaftsrechtliche Kontrollgenehmigungen; Stand der Verfahren	34
9.3	Erfordernis bankaufsichtsrechtlicher Freigaben; Stand der Verfahren	35
9.4	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage	37
10.	ANGEBOTSBEDINGUNGEN	37
10.1	Angebotsbedingungen	37
10.2	Unabhängiger Gutachter	41
10.3	Nichteintritt der Angebotsbedingungen; Verzicht auf Angebotsbedingungen	42
10.4	Veröffentlichung des Eintritts bzw. Nichteintritts der Angebotsbedingungen	42
11.	ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS FÜR AAREAL-AKTIEN	43
11.1	Zentrale Abwicklungsstelle	43
11.2	Annahmeerklärung und Umbuchung	43
11.3	Weitere Erklärungen und Zusicherungen der Aareal-Aktionäre bei Annahme des Angebots	43
11.4	Rechtsfolgen der Annahme	45
11.5	Annahme in der Weiteren Annahmefrist	46
11.6	Abwicklung des Angebots	47
11.7	Kosten und Aufwendungen	47
11.8	Börsenhandel mit Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien	48
11.9	Rückabwicklung bei Nichteintritt der Angebotsbedingungen	48
12.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS	49
12.1	Maximale Gegenleistung	49
12.2	Finanzierungsmaßnahmen	49
12.3	Finanzierungsbestätigung	50
13.	ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN UND DER ATLANTIC LUX HOLDCO S.À R.L.	50
13.1	Ausgangslage und Annahmen	50
13.2	Methoden und Vorbehalte	51

13.3	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf den Einzelabschluss der Bieterin	52
13.4	Erwartete Auswirkungen auf die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l.	54
14.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR AAREAL-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN	55
15.	RÜCKTRITTSRECHTE.....	57
15.1	Rücktrittsrecht bei Änderung des Angebots sowie bei Abgabe eines konkurrierenden Angebots.....	57
15.2	Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich der Aareal-Aktien.....	57
16.	GELDLEISTUNGEN ODER ANDERE GELDWERTE VORTEILE, DIE VORSTANDSMITGLIEDERN ODER AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN DER AAREAL BANK AG GEWÄHRT ODER IN AUSSICHT GESTELLT WURDEN UND MÖGLICHE INTERESSENKONFLIKTE.....	58
17.	KEIN PFLICHTANGEBOT	58
18.	STEUERN	58
19.	VERÖFFENTLICHUNGEN.....	58
20.	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	59
21.	ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG	60
	DEFINITIONEN.....	61
	ANLAGE 1 LISTE DER MIT DER BIETERIN GEMEINSAM HANDELNDEN PERSONEN GEMÄß § 2 ABS. 5 SATZ 1 UND 3 WPÜG	64
	ANLAGE 2 LISTE DER UNMITTELBAREN UND MITTELBAREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN DER AAREAL BANK AG	65
	ANLAGE 3 FINANZIERUNGSBESTÄTIGUNG DER MORGAN STANLEY EUROPE SE.....	67

1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS

1.1 Rechtsgrundlagen

Das in dieser Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) enthaltene Angebot (unter Berücksichtigung von etwaigen Änderungen, das „**Angebot**“ oder das „**Übernahmeangebot**“) der Atlantic BidCo GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter Registernummer HRB 124165, Geschäftsadresse: An der Welle 4, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland (nachfolgend die „**Bieterin**“), an die Aktionäre der Aareal Bank AG mit Sitz in Wiesbaden, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter Registernummer HRB 13184, Geschäftsadresse: Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, Deutschland (nachfolgend „**Aareal Bank AG**“) ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot nach Maßgabe der Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (das „**WpÜG**“) und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-Angebotsverordnung**“ und zusammen mit dem WpÜG das „**Deutsche Übernahmerecht**“).

Gegenstand dieses Angebots ist der Erwerb aller auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien, die nicht direkt von der Bieterin gehalten werden, an der Aareal Bank AG, jede Aktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Aareal Bank AG von EUR 3,00 (zusammen die „**Aareal-Aktien**“ und jeweils eine „**Aareal-Aktie**“), einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, zu einem Preis in bar von EUR 29,00 je Aareal-Aktie. Dieses Angebot richtet sich an alle Inhaber von Aareal-Aktien (zusammen die „**Aareal-Aktionäre**“ und jeder einzelne ein „**Aareal-Aktionär**“). Dieses Angebot kann nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen dieser Angebotsunterlage angenommen werden.

Die das Angebot annehmenden Aareal-Aktionäre erklären, dass sie ihre Dividendenbezugsrechte für Aareal-Aktien, für die das Angebot während der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist angenommen wurde (die „**Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien**“), an die Bieterin abtreten. Im Falle des Vollzugs des Angebots werden daher bis zum Vollzug beschlossene Dividenden an die Bieterin ausgezahlt. Die Abtretung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die in Abschnitt 10.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen innerhalb der jeweils dort genannten Fristen nicht eingetreten sind und die Bieterin auf die Angebotsbedingungen während der Annahmefrist – soweit zulässig – nicht vorab wirksam verzichtet hat. In diesem Fall würde das Angebot nicht vollzogen und bis zur Rückabwicklung des Angebots beschlossene Dividenden würden an die Aareal-Aktionäre, die das Angebot angenommen hatten, ausgezahlt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Abschnitte 11.3(d) und 11.4 verwiesen.

Das Übernahmeangebot wird ausschließlich nach Deutschem Übernahmerecht sowie bestimmten anwendbaren Vorschriften des US-Wertpapierrechts unterbreitet. Folglich sind keine sonstigen Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt, veranlasst oder gewährt worden. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme dieses Übernahmeangebots zustande kommt, unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist nach Maßgabe dessen auszulegen.

1.2 **Gesonderter Hinweis an Aareal-Aktionäre in den Vereinigten Staaten oder anderweitig außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums**

Das Angebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots. Das Angebot wird nicht den Prüfungs- oder Registrierungsverfahren einer Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland unterzogen und wurde von keiner Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland genehmigt oder empfohlen.

Aareal-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika (die „**Vereinigten Staaten**“) werden darauf hingewiesen, dass dieses Angebot in Hinblick auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die ein ausländischer Privatemittent (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung (der „**Exchange Act**“) ist und deren Aktien nicht gemäß Section 12 des Exchange Act registriert sind. Das Angebot erfolgt in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der sogenannten Tier-2-Ausnahme von bestimmten Anforderungen des Exchange Act und unterliegt grundsätzlich den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren der Bundesrepublik Deutschland, die sich von den Vorschriften und Verfahren in den Vereinigten Staaten unterscheiden. Soweit das Angebot den US-Wertpapiergesetzen unterliegt, finden diese Gesetze ausschließlich auf Inhaber von Aareal-Aktien mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten Anwendung, sodass keiner anderen Person Ansprüche aus diesen Gesetzen zustehen.

Die Bieterin kann während der Laufzeit des Angebots Aareal-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen abschließen, sofern dies nicht in den Vereinigten Staaten geschieht, im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgt und der Angebotspreis gemäß den Vorschriften des WpÜG gegebenenfalls entsprechend der außerhalb des Angebots gezahlten Gegenleistung erhöht werden muss, wenn diese höher ist als der Angebotspreis. Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden auch in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung auf der Internetseite der Bieterin unter www.atlantic-offer.com veröffentlicht.

Für Aareal-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können sich Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht als dem Recht des Landes entstehen, in dem sich ihr Wohnsitz befindet. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Bieterin und die Aareal Bank AG ihren Sitz in Deutschland haben und einige oder alle ihrer Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem eigenen Wohnsitzland haben. Es ist unter Umständen nicht möglich, ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte bzw. Organmitglieder vor einem Gericht im eigenen Wohnsitzland aufgrund von Verstößen gegen Gesetze des eigenen Wohnsitzlandes zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen und dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem im Wohnsitzland des jeweiligen Aktionärs ergangenen Gerichtsurteil zu unterwerfen.

Der Barzufluss gemäß dem Angebot kann nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des eigenen Wohnsitzlandes der Aktionäre, einen steuerbaren Vorgang darstellen. Es wird dringend empfohlen, unabhängige fachkundige Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Angebotsannahme zu konsultieren. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG noch

deren jeweilige Organmitglieder und Mitarbeiter übernehmen eine Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten infolge einer Angebotsannahme. Das vorliegende Dokument enthält keine Angaben über eine Besteuerung im Ausland.

1.3 Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat diese Angebotsunterlage nach Deutschem Übernahmerecht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 17. Dezember 2021 gestattet. Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage und/oder dieses Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sind weder erfolgt noch beabsichtigt.

1.4 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Angebots am 23. November 2021 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlicht. Die Veröffentlichung und eine unverbindliche englische Übersetzung sind im Internet unter www.atlantic-offer.com abrufbar.

1.5 Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage

Diese Angebotsunterlage wird am 17. Dezember 2021 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.atlantic-offer.com und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Morgan Stanley Europe SE, New Issues Operations, Große Gallusstraße 18, 60312 Frankfurt am Main, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49 69 21667676 oder per E-Mail an newissues_germany@morganstanley.com). Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, und (ii) die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Morgan Stanley Europe SE wird am 17. Dezember 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Unter www.atlantic-offer.com wird darüber hinaus eine unverbindliche englische Übersetzung dieser Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, eingestellt.

1.6 Verbreitung dieser Angebotsunterlage

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen kann außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Diese Angebotsunterlage und sonstige mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Unterlagen dürfen durch Dritte nicht in Länder versandt oder dort verbreitet, verteilt oder veröffentlicht werden, in denen dies rechtswidrig wäre. Die Bieterin hat die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nicht gestattet. Daher dürfen die depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen diese Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nicht veröffentlichen, versenden, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe aller anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

1.7 Annahme des Übernahmeangebots außerhalb bestimmter Rechtsordnungen

Das Angebot kann von allen in- und ausländischen Aareal-Aktionären nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Allerdings kann die Annahme des Angebots außerhalb

der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Aareal-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen, das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

2. HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTSUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN

2.1 Allgemeines

Zeitangaben in der Angebotsunterlage werden, soweit nicht anders angegeben, in Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, gemacht. Soweit in dieser Angebotsunterlage Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ verwendet werden, beziehen sie sich auf das Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, also den 17. Dezember 2021.

Verweise auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Verweise auf einen „**Börsenhandelstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse für den Handel geöffnet ist.

Die Angabe „**EUR**“ bezieht sich auf die Währung Euro.

2.2 Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Aussagen, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf den der Bieterin am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorliegenden Informationen und Planungen sowie auf bestimmten Annahmen der Bieterin zu diesem Zeitpunkt. Alle Informationen betreffend die Aareal Bank AG und die mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. des Aktiengesetzes („**AktG**“) verbundenen Unternehmen (die „**Aareal-Gruppe**“), sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, beruhen auf allgemein zugänglichen Informationsquellen (wie z.B. veröffentlichten Jahresabschlüssen, Presseerklärungen und Analystenpräsentationen). Insbesondere wurden der Geschäftsbericht der Aareal Bank AG für das Geschäftsjahr 2020 und die Quartalsmitteilung der Aareal Bank AG zum 30. September 2021, die im Internet unter www.aareal-bank.com veröffentlicht und abrufbar sind, als Grundlage für die Erstellung der Angebotsunterlage verwendet. Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen wurden von der Bieterin nicht gesondert geprüft. Die Informationen über die mit der Aareal Bank AG gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG wurden der Bieterin von der Aareal Bank AG mitgeteilt.

Vor der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots hat die Bieterin eine Unternehmensprüfung („**Due Diligence-Prüfung**“) in Bezug auf die Aareal-Gruppe durchgeführt. Im Rahmen der Due Diligence-Prüfung wurde der Bieterin vom 24. September 2021 bis zum 30. Oktober 2021 und vom 10. November 2021 bis zum 19. November 2021

Zugang zu Dokumenten bezüglich der betrieblichen, finanziellen und steuerlichen Verhältnisse und der Rechts- und Vertragsverhältnisse in einem elektronischen Datenraum gewährt. Außerdem wurden von der Aareal Bank AG in Telefonkonferenzen und Besprechungen mündlich Informationen zu den vorgenannten Themenbereichen gegeben. Die Due Diligence-Prüfung wurde am 19. November 2021 abgeschlossen.

Die Bieterin hat Dritte nicht ermächtigt, Aussagen über das Angebot oder diese Angebotsunterlage zu machen. Soweit Dritte dennoch solche Erklärungen abgeben, sind diese weder der Bieterin noch den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG zuzurechnen.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen und Absichten

Die Angebotsunterlage enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Diese Aussagen stellen keine Tatsachen dar und sind durch Worte wie „erwarten“, „glauben“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „anstreben“, „davon ausgehen“ oder ähnliche Wendungen gekennzeichnet. Diese Aussagen bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck, z.B. hinsichtlich der möglichen Folgen des Übernahmeangebots für die Aareal Bank AG und die Aareal-Aktionäre, die sich entschließen, das Übernahmeangebot nicht anzunehmen, oder zukünftige Finanzergebnisse der Aareal Bank AG. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Schätzungen und Prognosen, die die Bieterin und die mit ihr im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen nach ihren gegenwärtigen Annahmen und Erwartungen vorgenommen haben, treffen aber keine Aussage über ihre zukünftige Richtigkeit. In die Zukunft gerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die meist nur schwer vorherzusagen sind und regelmäßig nicht im Einflussbereich der Bieterin und der mit ihr im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen liegen. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen in die Zukunft gerichteten Aussagen könnten sich als unzutreffend herausstellen, und zukünftige Ereignisse und Entwicklungen könnten von den in der Angebotsunterlage enthaltenen in die Zukunft gerichteten Aussagen erheblich abweichen. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG lehnen ausdrücklich jegliche Verpflichtung zur Aktualisierung der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen in die Zukunft gerichteten Aussagen zwecks Wiedergabe einer Änderung ihrer Erwartungen oder einer Veränderung der Gegebenheiten, Bedingungen oder Umstände, auf denen die jeweiligen Aussagen basieren, ab, sofern sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind. Es ist möglich, dass die Bieterin ihre in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändert.

2.4 Keine Aktualisierung

Die Bieterin wird die Angebotsunterlage nur aktualisieren, soweit sie dazu nach dem WpÜG gesetzlich verpflichtet sein sollte.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält ausgewählte Informationen dieser Angebotsunterlage. Diese Informationen dienen jedoch lediglich dazu, den Aareal-Aktionären einen Überblick über die Bedingungen und Bestimmungen dieses Angebots zu verschaffen, und enthalten daher nicht alle Informationen, die für Aareal-Aktionäre relevant sein könnten. Die Zusammenfassung sollte daher im Zusammenhang mit den an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage enthaltenen, ausführlicheren Informationen gelesen werden. Eine Lektüre der Zusammenfassung kann nicht die vollständige Lektüre der Angebotsunterlage ersetzen, und alle Aareal-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

<i>Bieterin:</i>	Atlantic BidCo GmbH, An der Welle 4, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland.
<i>Zielgesellschaft:</i>	Aareal Bank AG, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, Deutschland.
<i>Gegenstand des Angebots:</i>	<p>Erwerb aller auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien, die nicht direkt von der Bieterin gehalten werden, an der Aareal Bank AG (ISIN DE0005408116), einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts.</p> <p>Die Aareal-Aktionäre, die das Angebot annehmen, erklären, dass sie ihre Dividendenbezugsrechte für Zum Verkauf eingereichte Aareal-Aktien an die Bieterin abtreten. Im Falle des Vollzugs des Angebots werden daher bis zum Vollzug beschlossene Dividenden an die Bieterin ausgezahlt. Die Abtretung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die in Abschnitt 10.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen innerhalb der jeweils dort genannten Fristen nicht eingetreten sind und die Bieterin auf die Angebotsbedingungen während der Annahmefrist – soweit zulässig – nicht vorab wirksam verzichtet hat. In diesem Fall würde das Angebot nicht vollzogen und bis zur Rückabwicklung des Angebots beschlossene Dividenden würden an die Aareal-Aktionäre, die das Angebot angenommen hatten, ausgezahlt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Abschnitte 11.3(d) und 11.4 verwiesen.</p>
<i>Gegenleistung:</i>	EUR 29,00 je Aareal-Aktie.
<i>Annahmefrist:</i>	<p>Beginn: 17. Dezember 2021</p> <p>Ablauf (sofern keine Verlängerung):</p> <p>19. Januar 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York)</p>
<i>Weitere Annahmefrist:</i>	Die Weitere Annahmefrist (wie in Abschnitt 4.5 definiert) beginnt voraussichtlich am 25. Januar 2022 und endet am 7. Februar 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).
<i>Angebotsbedingungen:</i>	Dieses Angebot und die sich aus der Annahme dieses Angebots ergebenden Vereinbarungen unterliegen den in Abschnitt 10.1 dieser Angebotsunterlage dargelegten Angebotsbedingungen (wie in Abschnitt 10.1 definiert).

Das Angebot und die Verträge, die infolge der Annahme des Angebots zustande kommen, werden nur vollzogen (aufschiebende Bedingungen), wenn die Angebotsbedingungen rechtzeitig eingetreten sind oder die Bieterin zuvor wirksam auf diese verzichtet hat.

Diese Angebotsbedingungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Fusionskontrollrechtliche Freigaben der Transaktion (wie in Abschnitt 9.1 definiert) nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Januar 2023;
- Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben der Transaktion in den folgenden Jurisdiktionen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Januar 2023: Deutschland und Spanien;
- Bankaufsichtsrechtliche Freigaben nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Januar 2023;
- Erreichen einer Mindestannahmeschwelle von 70 % aller Aareal-Aktien bei Ablauf der Annahmefrist (wie in Abschnitt 4.3 definiert);
- Kein Wesentlicher Compliance-Verstoß (wie in Abschnitt 10.1.5 definiert) zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist;
- Keine Kapitalmaßnahmen bei der Aareal Bank AG zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist;
- Kein Moratorium, keine Insolvenz der Aareal Bank AG zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist;
- Keine Dividende, kein Aktienrückkauf, keine Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist;
- Keine Untersagung des Angebots zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist.

ISIN:

Aareal-Aktien: ISIN DE0005408116

Zum Verkauf eingereichte Aareal-Aktien:
ISIN DE000A3MQCM4

Annahme des Angebots:

Die Annahme des Angebots muss während der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist in Textform oder elektronisch gegenüber der Depotführenden Bank (wie in Abschnitt 11.2 definiert) erklärt werden, bei der die Aareal-Aktien des betreffenden Aareal-Aktionärs gehalten werden. Die Annahme

wird erst wirksam mit fristgerechter Umbuchung der Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien bei der Clearstream Banking AG in die ISIN DE000A3MQCM4. Bis zur Abwicklung des Angebots verbleiben die Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien, für die die Annahmeerklärung (wie in Abschnitt 11.2 definiert) wirksam geworden ist, im Wertpapierdepot des Aareal-Aktionärs, der das Angebot angenommen hat.

Kosten der Annahme:

Die Annahme des Angebots wird für die annehmenden Aareal-Aktionäre, die ihre Aareal-Aktien in einem Wertpapierdepot in der Bundesrepublik Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Aufwendungen der Depotführenden Banken sein (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank). Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den Depotführenden Banken eine Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wurde und eine marktübliche Provision für Depotführende Banken umfasst. Nur zur Sicherheit weist die Bieterin allerdings darauf hin, dass sie den Depotführenden Banken nicht vorschreiben kann, welche Kosten und Aufwendungen sie für die Annahme des Angebots berechnen.

Etwaige zusätzliche Kosten und Aufwendungen, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallende Aufwendungen sind jedoch von den betreffenden Aareal-Aktionären selbst zu tragen. Aus der Annahme des Angebots gegebenenfalls resultierende ausländische Börsengebühren, Umsatz- oder Wechselsteuern sind vom betreffenden Aareal-Aktionär ebenfalls selbst zu tragen.

Börsenhandel mit Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien:

Die Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien (ISIN DE000A3MQCM4) können gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 11.8 dieser Angebotsunterlage unter der ISIN DE000A3MQCM4 im regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Der Handel beginnt voraussichtlich am dritten Börsenhandelstag nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Es besteht keine Gewähr dafür, dass ein solcher Handel nach Beginn der Annahmefrist tatsächlich stattfindet. Der Handel wird voraussichtlich eingestellt (i) mit Ablauf des letzten Tages der Weiteren Annahmefrist, sofern alle Angebotsbedingungen gemäß Abschnitt 10.1 dieser Angebotsunterlage eingetreten sind oder auf sie wirksam vorab verzichtet wurde, oder (ii) am Ende des dritten, der Abwicklung oder Rückabwicklung dieses Angebots unmittelbar vorausgehenden Börsenhandelstages.

Veröffentlichungen:

Diese Angebotsunterlage wird am 17. Dezember 2021 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.atlantic-offer.com und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Morgan Stanley Europe SE, New Issue Operations, Große Gallusstraße 18, 60312 Frankfurt am Main, Deutschland (Bestellung per

Telefax an +49 69 21667676 oder per E-Mail an newissues_germany@morganstanley.com). Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, und (ii) die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Morgan Stanley Europe SE wird am 17. Dezember 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Unter www.atlantic-offer.com wird darüber hinaus eine unverbindliche englische Übersetzung dieser Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, eingestellt.

Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden im Internet unter www.atlantic-offer.com (auf Deutsch und in unverbindlicher englischer Übersetzung) und, soweit gemäß WpÜG erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Abwicklung:

Falls die Angebotsbedingungen gemäß Abschnitt 10.1 dieser Angebotsunterlage bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist eingetreten sind oder wirksam auf sie vorab verzichtet wurde, erfolgt die Zahlung des Angebotspreises im Hinblick auf die Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien unverzüglich nach dem Ablauf der Weiteren Annahmefrist, spätestens jedoch am zehnten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist.

Falls die Angebotsbedingungen gemäß Abschnitten 10.1.1 bis 10.1.3 dieser Angebotsunterlage bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist nicht eingetreten sind und nicht wirksam bis zum Ablauf der Annahmefrist auf sie vorab verzichtet wurde, erfolgt die Zahlung des Angebotspreises unverzüglich, spätestens jedoch am zehnten Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem die Bieterin bekannt gemacht hat, dass die letzte Angebotsbedingung eingetreten ist.

Die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden Aareal-Aktionäre können sich aufgrund der durchzuführenden fusionskontrollrechtlichen Verfahren und weiteren regulatorischen Verfahren (siehe Abschnitte 9, 10.1.1 bis 10.1.3 dieser Angebotsunterlage) bis zum zehnten Bankarbeitstag nach dem 19. Januar 2023, d.h. dem 2. Februar 2023, verzögern bzw. ganz entfallen. Dennoch wird sich die Bieterin um den Abschluss der notwendigen fusionskontrollrechtlichen Verfahren und weiteren regulatorischen Verfahren in der zweiten Jahreshälfte 2022 bemühen. Es ist jedoch nicht möglich, eine verbindliche Vorhersage darüber zu treffen, wann diese Verfahren abgeschlossen sein werden.

4. DAS ANGEBOT

4.1 Gegenstand des Angebots

Vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen dieser Angebotsunterlage bietet die Bieterin hiermit allen Aareal-Aktionären an, ihre auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Aareal Bank AG (ISIN DE0005408116), die nicht direkt von der Bieterin gehalten werden, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 3,00, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, zu erwerben.

Die Aareal-Aktionäre, die das Angebot annehmen, erklären, dass sie ihre Dividendenbezugsrechte für Zum Verkauf eingereichte Aareal-Aktien an die Bieterin abtreten. Im Falle des Vollzugs des Angebots werden daher bis zum Vollzug beschlossene Dividenden an die Bieterin ausgezahlt. Die Abtretung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die in Abschnitt 10.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen innerhalb der jeweils dort genannten Fristen nicht eingetreten sind und die Bieterin auf die Angebotsbedingungen während der Annahmefrist – soweit zulässig – nicht vorab wirksam verzichtet hat. In diesem Fall würde das Angebot nicht vollzogen und bis zur Rückabwicklung des Angebots beschlossene Dividenden würden an die Aareal-Aktionäre, die das Angebot angenommen hatten, ausgezahlt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Abschnitte 11.3(d) und 11.4 verwiesen.

4.2 Angebotspreis

Als Gegenleistung bietet die Bieterin je Aareal-Aktie einen Betrag von

EUR 29,00

(der „Angebotspreis“).

Der Angebotspreis je Aareal-Aktie gilt für alle Aareal-Aktien, einschließlich aller Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehen.

4.3 Annahmefrist

Die Frist, während der dieses Angebot angenommen werden kann, beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 17. Dezember 2021 und endet am

19. Januar 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Die Frist zur Annahme dieses Angebots, einschließlich etwaiger unter Abschnitt 4.4 beschriebener Verlängerungen, jedoch ausschließlich der in Abschnitt 4.5 genannten Weiteren Annahmefrist, wird in dieser Angebotsunterlage als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

4.4 Verlängerung der Annahmefrist

Im Falle einer Änderung dieses Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist automatisch um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Die Annahmefrist würde dann am 2. Februar 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) enden. Dies gilt auch dann, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

Wird während der Annahmefrist von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot zum Erwerb der Aareal-Aktien abgegeben und läuft die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des vorliegenden Angebots automatisch nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot des Dritten (§ 22 Abs. 2 Satz 1 WpÜG). Dies gilt auch dann, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

Sofern im Zusammenhang mit diesem Angebot nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Aareal Bank AG einberufen wird, beträgt die Annahmefrist unbeschadet der Vorschriften des § 21 Abs. 5 WpÜG und des § 22 Abs. 2 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). Die Annahmefrist würde dann am 25. Februar 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) enden.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder im Falle eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 15 „Rücktrittsrechte“ verwiesen.

Jede Verlängerung der Annahmefrist wird die Bieterin entsprechend den Darstellungen in Abschnitt 19 „Veröffentlichungen“ veröffentlichen.

4.5 Weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG

Diejenigen Aareal-Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist nicht angenommen haben, können es noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen (die „**Weitere Annahmefrist**“), sofern keine der in Abschnitt 10.1 genannten Angebotsbedingungen am Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und auf diese Angebotsbedingungen nicht zuvor wirksam verzichtet wurde. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, es sei denn, es besteht ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG (vgl. Abschnitt 14(g)).

Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Abschnitt 4.4 der Angebotsunterlage beginnt die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 25. Januar 2022 und endet am 7. Februar 2022, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

5. BESCHREIBUNG DER BIETERIN

5.1 Rechtsgrundlage und Kapitalstruktur der Bieterin

Die Bieterin, die Atlantic BidCo GmbH, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 124165 eingetragen. Die Adresse der Bieterin lautet: An der Welle 4, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000. Die Bieterin wurde am 9. Juli 2021 gegründet und am 16. August 2021 in das Handelsregister eingetragen.

Der Geschäftszweck der Bieterin ist das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland gleich welcher Rechtsform. Die Bieterin darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Die Bieterin darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Gesellschaften oder Gesellschaften mit gleichartigem oder ähnlichem Gegenstand gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen und/oder ihre Geschäfte führen. Die Gesellschaft darf insbesondere gegenüber Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder

die unmittelbar oder mittelbar von dem oder den gleichen Gesellschafter(n) beherrscht werden, Management-, Finanz-, Unternehmens- und andere Dienstleistungen erbringen, wobei die Leistungserbringung mit eigenem oder fremdem Personal erfolgen kann.

Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Die Bieterin hat vier Geschäftsführer: Martijn Bosch, Aurélie Comptour, Hans Lotter und Frank Peter Mattern. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft jeweils gemeinschaftlich zusammen mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

Die Bieterin hält derzeit keine Anteile an anderen Unternehmen und hat keine Mitarbeiter.

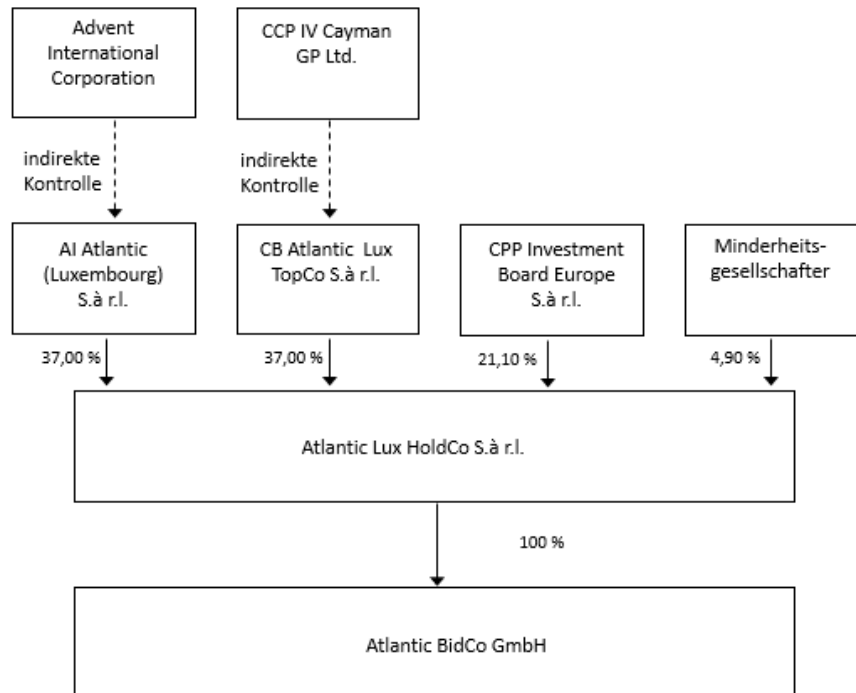
5.2 Unternehmensstruktur der Bieterin

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach dem Recht von Luxemburg mit Sitz in Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B 249456.

Die Gesellschafter der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. sind AI Atlantic (Luxembourg) S.à r.l. (eine indirekt von Advent International Corporation kontrollierte Gesellschaft), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach dem Recht von Luxemburg mit Sitz in Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B 261252, CB Atlantic Lux TopCo S.à r.l. (eine indirekt von CCP IV Cayman GP, Ltd. kontrollierte Gesellschaft), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach dem Recht von Luxemburg mit Sitz in Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B 248616, CPP Investment Board Europe S.à r.l. (eine vom Canada Pension Plan Investment Board („CPPIB“) durch die CPPIB Zweigniederlassung Luxemburg kontrollierte Gesellschaft), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach dem Recht von Luxemburg mit Sitz in Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B 111828 sowie weitere Minderheitsgesellschafter.

AI Atlantic (Luxembourg) S.à r.l. und CB Atlantic Lux TopCo S.à r.l. halten jeweils rund 37,00 % der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte an der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. CPP Investment Board Europe S.à r.l. hält rund 21,10 % der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte an der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. Die anderen Minderheitsgesellschafter halten insgesamt rund 4,90 % der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte an der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Übernahmegebots sollen die Minderheitsgesellschafter weitere Gesellschaftsanteile ohne Stimmrecht an der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. übernehmen. Zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmegebots würden damit die AI Atlantic (Luxembourg) S.à r.l. und die CB Atlantic Lux TopCo S.à r.l. jeweils rund 35,05 % der Gesellschaftsanteile und rund 37,00 % der Stimmrechte an der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. halten. CPP Investment Board Europe S.à r.l. würde rund 20,00 % der Gesellschaftsanteile und rund 21,10 % der Stimmrechte und die anderen Minderheitsgesellschafter würden insgesamt rund 9,90 % der Gesellschaftsanteile und rund 4,90 % der Stimmrechte an der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. halten. Die Gesellschafter der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. sind voneinander unabhängig und kontrollieren die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. nicht gemeinsam, und zwischen ihnen gibt es auch kein abgestimmtes Verhalten im Sinne des § 30 Abs. 2 WpÜG. Jeder der Gesellschafter hält eine Beteiligung von unter 40 % mit der Folge, dass keiner der Gesellschafter die alleinige Kontrolle hat. Die Gesellschafter stimmen auch nicht die Ausübung ihrer Gesellschafterrechte mit den anderen Gesellschaftern ab, sodass keiner der Gesellschafter gemeinsame Kontrolle zusammen mit einem weiteren Gesellschafter hat.

Die vorstehend beschriebene Gesellschafterstruktur der Bieterin kann wie folgt veranschaulicht werden:



Die AI Atlantic (Luxembourg) S.à r.l. und die CB Atlantic Lux TopCo S.à r.l. haben am 23. November 2021 (mit Änderung vom 5. Dezember 2021) und die CPP Investment Board Europe S.à r.l. hat am 5. Dezember 2021 jeweils ein separates *Interim Transaction Agreement* mit der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. abgeschlossen, in dem Vereinbarungen hinsichtlich der Finanzierung des Angebots im Wege von *Equity Commitment Letters* (siehe Abschnitt 12.2) und der Zusammenarbeit mit der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. und der Bieterin im Hinblick auf den Prozess für das Übernahmeangebot getroffen wurden. Jeder dieser Gesellschafter (i) sollte die Angebotsunterlage prüfen und kommentieren, (ii) soll das Angebot in sämtlichen Veröffentlichungen und Mitteilungen befürworten und unterstützen und (iii) sollte der Bieterin unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung der Angebotsunterlage vernünftigerweise erforderlich waren. Ferner besitzt jeder dieser Gesellschafter bestimmte Anhörungs- und Zustimmungsrechte bezüglich der Abgabe und der Bedingungen des Angebots.

Jeder der anderen Minderheitsgesellschaften hat mit der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. am 23. November 2021 ein separates *Equity Financing Agreement* ausschließlich hinsichtlich der Finanzierung des Angebots im Wege von *Equity Commitment Letters* (siehe Abschnitt 12.2) abgeschlossen.

Ferner haben die Gesellschafter der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. am 5. Dezember 2021 ein *Term Sheet* unterzeichnet, in dem die wesentlichen Bestimmungen eines *Lock-up and Exit Agreement* niedergelegt sind. Die Parteien haben vereinbart, auf Basis des *Term Sheet* ein ausführliches *Lock-up and Exit Agreement* zu verhandeln und abzuschließen, das bestimmte Übertragungsbeschränkungen hinsichtlich ihrer an der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. gehaltenen Geschäftsanteile sowie Regelungen für einen späteren Exit enthält.

5.3 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Bei den in Anlage 1 aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG (zusammen die „**gemeinsam handelnden Personen**“). Die in Teil A der Anlage 1 aufgeführte Gesellschaft ist die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. als alleinige Gesellschafterin der Bieterin. Die in Teil B der Anlage 1 aufgeführten Gesellschaften sind Gesellschaften, die ihr Verhalten mit der Bieterin, unmittelbar oder mittelbar, in Bezug auf den Erwerb von Aareal-Aktien im Wege des Übernahmeangebots abstimmen, die aber jeweils keine die Bieterin kontrollierenden Personen sind. Bei der AI Atlantic (Luxembourg) S.à r.l., der CB Atlantic Lux TopCo S.à r.l. und der CPP Investment Board Europe S.à r.l. handelt es sich aufgrund der mit der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. abgeschlossenen *Interim Transaction Agreements* um gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen, da sie durch diese Vereinbarungen ihr Verhalten mit der Bieterin in Bezug auf den Erwerb von Aareal-Aktien im Wege des Übernahmeangebots abstimmen (siehe Abschnitt 5.2). Die Advent International Corporation verwaltet die Fonds, die in der AI Atlantic (Luxembourg) S.à r.l. investiert sind, und wird daher als mit der Bieterin in Bezug auf das Übernahmeangebot gemeinsam handelnde Person angesehen, da sie ebenfalls an der Abstimmung des Verhaltens in Bezug auf den Erwerb von Aareal-Aktien im Wege des Übernahmeangebots beteiligt ist. Die CCP IV Cayman GP Ltd. kontrolliert indirekt die CB Atlantic Lux TopCo S.à r.l. und wird daher als mit der Bieterin in Bezug auf das Übernahmeangebot gemeinsam handelnde Person angesehen, da sie ebenfalls an der Abstimmung des Verhaltens in Bezug auf den Erwerb von Aareal-Aktien im Wege des Übernahmeangebots beteiligt ist. Die CPP Investment Board Europe S.à r.l. kann selbst abschließend über die Investitionen, die sie tätigt, entscheiden. Daher existieren in Bezug auf die CPP Investment Board Europe S.à r.l. keine weiteren mit der Bieterin in Bezug auf das Übernahmeangebot gemeinsam handelnden Personen.

Im Übrigen gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

5.4 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochtergesellschaften gehaltene Aareal-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage halten weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochtergesellschaften Aareal-Aktien oder mit Aareal-Aktien verbundene Stimmrechte, und ihnen sind keine mit Aareal-Aktien verbundenen Stimmrechte nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Des Weiteren halten weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochtergesellschaften unmittelbar oder mittelbar weitere Instrumente oder mitzuteilende Stimmrechtsanteile gemäß § 38 oder § 39 Wertpapierhandelsgesetz („**WpHG**“) in Bezug auf die Aareal Bank AG.

5.5 Angaben zum Erwerb von Aareal-Aktien

Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen haben innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 23. November 2021 und seit dem 23. November 2021 bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage Aareal-Aktien an der Börse oder außerbörslich erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von Aareal-Aktien abgeschlossen.

5.6 Möglicher zukünftiger Erwerb von Aareal-Aktien

Die Bieterin behält sich das Recht vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, während des Angebots direkt oder indirekt Aareal-Aktien außerhalb des Angebots, börslich oder außerbörslich, zu erwerben. Alle derartigen Erwerbe oder Vereinbarungen werden außerhalb der Vereinigten Staaten und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht durchgeführt werden.

Soweit solche Erwerbe stattfinden sollten, wird dies, einschließlich der Anzahl und des Preises der erworbenen Aareal-Aktien, gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 23 Abs.2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs.3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter www.atlantic-offer.com veröffentlicht. Entsprechende Angaben werden auch in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung im Internet unter www.atlantic-offer.com veröffentlicht.

5.7 Hintergrundinformationen zu Advent International, Centerbridge und CPPIB

Die Advent International-Gruppe wurde 1984 gegründet und ist einer der größten und erfahrensten globalen Private-Equity-Investoren. Das Unternehmen hat in über 380 Private-Equity-Beteiligungen in 42 Ländern investiert und verwaltete zum 30. Juni 2021 ein Vermögen von USD 81 Milliarden (rund EUR 68 Milliarden basierend auf einem Umrechnungskurs von USD 1,1884 = EUR 1,00 zum 30. Juni 2021 (Quelle: Europäische Zentralbank)). Mit 15 Niederlassungen in 12 Ländern hat Advent ein global integriertes Team von über 245 Private-Equity-Investmentexperten in Nordamerika, Europa, Lateinamerika und Asien aufgebaut. Das Unternehmen konzentriert sich auf Investitionen in fünf Kernsektoren, darunter Unternehmens- und Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industrie, Einzelhandel, Konsumgüter und Freizeit sowie Technologie. Nach 35 Jahren im internationalen Investmentgeschäft verfolgt Advent weiterhin den Ansatz, gemeinsam mit den Managementteams ein nachhaltiges Umsatz- und Ertragswachstum für seine Portfoliounternehmen zu erzielen.

Die Centerbridge-Gruppe ist ein privates Investment-Management-Unternehmen, das einen flexiblen Ansatz in verschiedenen Investment-Disziplinen – Private Equity, Private Credit und Real Estate – verfolgt, um die attraktivsten Möglichkeiten für ihre Investoren zu entwickeln. Das Unternehmen wurde 2005 gegründet und verwaltete mit Niederlassungen in New York und London zum 31. August 2021 ein Kapital von rund USD 32 Milliarden (rund EUR 27 Milliarden basierend auf einem Umrechnungskurs von USD 1,1834 = EUR 1,00 zum 31. August 2021 (Quelle: Europäische Zentralbank)). Centerbridge ist bestrebt, Partnerschaften mit erstklassigen Managementteams in bestimmten Branchen und Regionen einzugehen.

CPPIB ist ein Unternehmen des kanadischen Staates, das durch den *Canada Pension Plan Investment Board Act* von 1997 gegründet wurde, um die vom *Canada Pension Plan* eingebrachten und gehaltenen Mittel zu betreuen und zu investieren. CPPIB ist eine professionelle Investment-Management-Organisation, die die ihr vom *Canada Pension Plan* übertragenen Mittel, die diese nicht für die Zahlung der laufenden Leistungen benötigt, im Namen von 20 Millionen Beitragszahlern und Leistungsempfängern anlegt. Um ein diversifiziertes Portfolio von Vermögenswerten aufzubauen, investiert CPPIB in börsennotierte Wertpapiere, Private Equity, Immobilien, Infrastruktur und festverzinsliche Instrumente. Es gibt keine Finanzierung durch Dritte. Die CPPIB Investment Board Europe S.à r.l. ist die europäische private Anlageplattform für CPPIB. Als solche entscheidet die CPPIB Investment Board Europe S.à r.l. selbst, welche Investitionen sie tätigt, und investiert auf dieser Basis aus dem Vermögen von CPPIB. CPPIB verwaltete zum 30. September 2021 ein Vermögen von rund C\$ 541,5 Milliarden (rund EUR 367 Milliarden basierend auf einem Umrechnungskurs von C\$ 1,4750 = EUR 1,00 zum 30. September 2021 (Quelle: Europäische Zentralbank)).

6. BESCHREIBUNG DER AAREAL BANK AG

6.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse

Die Aareal Bank AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 13184. Die Hauptverwaltung der Aareal Bank AG befindet sich in der Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden.

Gegenstand der Aareal Bank AG ist der Betrieb von Bankgeschäften, mit Ausnahme des Investmentgeschäfts, von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen sowie die Förderung internationaler Wirtschaftsbeziehungen. Das Pfandbriefgeschäft ist auf die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Pfandbriefgesetz („PfandBG“) und von Öffentlichen Pfandbriefen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 PfandBG beschränkt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital der Aareal Bank AG EUR 179.571.663 und ist eingeteilt in 59.857.221 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag von EUR 3,00 am Grundkapital. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede Aktie gewährt ihrem Inhaber eine Stimme.

Die Aareal-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt und im Teilsegment des regulierten Marktes mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) unter der ISIN DE0005408116 zugelassen, wo sie über die elektronische Handelsplattform XETRA gehandelt werden. Darüber hinaus werden sie im regulierten Markt der Börse in München und im Freiverkehr der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie an der Tradegate Exchange in Berlin gehandelt.

Genehmigtes Kapital

Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung der Aareal Bank AG ist der Vorstand ermächtigt, in der Zeit bis zum 30. Mai 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage, einmalig oder mehrmals, jedoch insgesamt um einen Nennbetrag von bis zu höchstens EUR 89.785.830 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017).

Den Aareal-Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen, soweit der Vorstand der Aareal Bank AG nicht berechtigt ist, dieses mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den in § 5 Abs. 4 der Satzung der Aareal Bank AG genannten Fällen auszuschließen.

Nach Auskunft der Aareal Bank AG hat der Vorstand der Aareal Bank AG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Bedingtes Kapital

Darüber hinaus ist gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung der Aareal Bank AG das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 71.828.664 durch Ausgabe von bis zu 23.942.888 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie (i) die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die die Gesellschaft oder eine unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2019 bis zum 21. Mai 2024 ausgegeben hat, von Wandlungsrechten aus diesen Wandelschuldverschreibungen Gebrauch machen oder (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von durch die Gesellschaft oder einer unmittelbar oder mittelbar

im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2019 bis zum 21. Mai 2024 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen oder (iii) die Gesellschaft von einer Ersetzungsbefugnis Gebrauch macht, soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden oder, in den vorgenannten Fällen (i) und (ii), nicht ein Barausgleich gewährt wird. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Die Aareal Bank AG hat nach Auskunft der Aareal Bank AG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Schuldverschreibungen mit Wandlungsrechten beziehungsweise irgendwelche Schuldverschreibungen, die Wandlungspflichten begründen, ausgegeben.

Eigene Aktien

Der Vorstand wurde von der Hauptversammlung mit Beschluss vom 27. Mai 2020 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG ermächtigt, bis zum 26. Mai 2025 zum Zweck des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen zu erwerben und zu verkaufen, die den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem jeweiligen Erwerb oder der jeweiligen Eingehung einer Verpflichtung zum Erwerb um jeweils maximal 10 % unter- oder übersteigen dürfen. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien am Ende keines Tages 5 % des Grundkapitals der Aareal Bank AG übersteigen.

Darüber hinaus wurde der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Mai 2020 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 26. Mai 2025 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals zu jedem zulässigen Zweck zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots zu den im Beschluss näher festgelegten Erwerbspreisen, die sich am Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft orientieren, erfolgen.

Nach Auskunft der Aareal Bank AG hat die Aareal Bank AG keinen Gebrauch von dieser Ermächtigung gemacht und hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine eigenen Aktien.

6.2 Überblick über die Geschäftsaktivitäten der Aareal-Gruppe

Die Aareal-Gruppe ist ein internationaler Anbieter von smarten Finanzierungen, Software-Produkten, digitalen Lösungen sowie Zahlungsverkehrsanwendungen in der Immobilienbranche und angrenzenden Industrien. Muttergesellschaft des Konzerns ist die Aareal Bank AG mit Hauptsitz in Wiesbaden.

Strukturierte Immobilienfinanzierungen

Im Geschäftssegment Strukturierte Immobilienfinanzierungen begleitet die Aareal-Gruppe ihre Kunden bei großvolumigen Investitionen in gewerbliche Immobilien. Dabei handelt es sich vor allem um Bürogebäude, Hotels, Shoppingcenter, Logistik- und Wohnimmobilien sowie Studierenden-Appartements. Zu den Kunden der Aareal-Gruppe zählen institutionelle Investoren, Private-Equity-Häuser, Family Offices, Finanzinstitute, Private Individuals, börsennotierte Immobilienunternehmen, Pensionsfonds und Investoren mit Branchenfokus.

Banking & Digital Solutions

Im Geschäftssegment Banking & Digital Solutions („**B&DS**“) bietet die Aareal-Gruppe Unternehmen aus der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft sowie der Energiewirtschaft als Digitalisierungspartner Produktlösungen und Beratungsservices und bündelt diese mit klassischem Firmenkunden-Banking und Einlagengeschäft. Dieses Angebot sorgt außerdem dafür, dass die Geschäftsprozesse und Zahlungsverkehrssysteme dieser Kunden optimiert und effizient gestaltet werden.

Aareon

Aareal Bank AGs Tochtergesellschaft Aareon AG, führender Anbieter von Software und digitalen Lösungen für die europäische Immobilienwirtschaft und ihre Partner, bildet das dritte Geschäftssegment. Sie digitalisiert die Immobilienwirtschaft mit nutzerorientierten Software-Lösungen. Diese vereinfachen und automatisieren Prozesse, unterstützen nachhaltiges und energieeffizientes Handeln und vernetzen die Prozessbeteiligten. Das integrierte digitale Ökosystem Aareon Smart World vernetzt Immobilienunternehmen bzw. deren Mitarbeiter über verschiedene digitale Lösungen mit Kunden, Geschäftspartnern sowie technischer Geräteausstattung in Wohnungen und Gebäuden.

Laut Geschäftsbericht 2020 betrug das Konzernbetriebsergebnis im Geschäftsjahr 2020 EUR -75 Mio. (2019: EUR 248 Mio.). Das den Stammaktionären zugeordnete Konzernergebnis nach Steuern betrug EUR -90 Mio. (2019: EUR 145 Mio.). Zum 30. September 2021 beschäftigte die Aareal-Gruppe 3.115 Mitarbeiter.

6.3 Gremien

Der Vorstand der Aareal Bank AG besteht zurzeit aus den folgenden Mitgliedern: Jochen Klösges (Chief Executive Officer), Marc Heß (Chief Financial Officer), Christiane Kunisch-Wolff (Chief Risk Officer) und Christof Winkelmann (Chief Market Officer).

Der Aufsichtsrat der Aareal Bank AG besteht zurzeit aus den folgenden Mitgliedern: Prof. Dr. Hermann Wagner (Vorsitzender), Klaus Novatius* (stellvertretender Vorsitzender), Richard Peters (stellvertretender Vorsitzender), Jana Brendel, Thomas Hawel*, Petra Heinemann-Specht*, Jan Lehmann*, Sylvia Seignette und Elisabeth Stheeman (* Arbeitnehmersvertreter). Drei Sitze im Aufsichtsrat sind derzeit nicht besetzt.

6.4 Mit der Aareal Bank AG gemeinsam handelnde Personen

Auf der Grundlage der der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorliegenden Informationen handelt es sich bei den in Anlage 2 aufgeführten Gesellschaften um Tochterunternehmen der Aareal Bank AG, die daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 3 WpÜG als untereinander und mit der Aareal Bank AG gemeinsam handelnde Personen gelten. Nach den der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorliegenden Informationen existieren keine weiteren Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 3 WpÜG als mit der Aareal Bank AG gemeinsam handelnde Personen gelten. Insbesondere wird die Aareal Bank AG nicht von einer anderen Person kontrolliert.

6.5 Hinweis auf die Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der Aareal Bank AG

Nach § 27 Abs. 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu dem Übernahmeangebot sowie zu jeder seiner möglichen Änderungen abzugeben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Aareal Bank AG haben diese Stellungnahme jeweils unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage und deren Änderungen durch die Bieterin gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.

In der Investmentvereinbarung (wie in Abschnitt 7.2 definiert) hat sich der Vorstand der Aareal Bank AG dazu verpflichtet, vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage und der in Abschnitt 7.2.2 beschriebenen Voraussetzungen, in seiner begründeten Stellungnahme zu bestätigen, dass (i) der Angebotspreis fair und angemessen ist, (ii) der Vorstand das Übernahmeangebot empfiehlt und unterstützt, (iii) er den Aareal-Aktionären empfiehlt, das Übernahmeangebot anzunehmen, und (iv) seine Mitglieder beabsichtigen, das Übernahmeangebot anzunehmen.

7. HINTERGRUND DES ANGELOTS; ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER ATLANTIC LUX HOLDCO S.À R.L.

In den nachfolgenden Abschnitten 7.1 bis 7.3 werden der Hintergrund des Angebots und die Absichten der Bieterin und der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. in Bezug auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Aareal Bank AG und der Bieterin beschrieben. Die nachfolgend beschriebenen Absichten und Verpflichtungen haben ihre Rechtsgrundlage in der zwischen der Aareal Bank AG und der Bieterin abgeschlossenen Investmentvereinbarung (wie in Abschnitt 7.2 definiert). Die Bieterin und die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. haben keine Absichten, die von den in den Abschnitten 7.1 bis 7.3 dargelegten Absichten und Verpflichtungen abweichen. Die Absichten beziehen sich auf den Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Hinsichtlich einer möglichen Änderung der beschriebenen Absichten und Einschätzungen durch die Bieterin wird auf Abschnitt 2.3 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

7.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots

Der wirtschaftliche und strategische Hintergrund des Angebots ist das Ziel, die strategischen Ambitionen der Aareal Bank AG zur Stärkung ihrer Position als internationaler Anbieter von Immobilien- und immobilienbasierten Finanzierungen sowie von Software, digitalen Lösungen und Zahlungsdiensten insbesondere im Immobiliensektor und verbundenen Branchen auf der Grundlage ihrer Strategie „Aareal Next Level“ zu unterstützen und das Wachstum in allen drei Segmenten der Aareal-Gruppe zu forcieren.

Ermöglicht werden soll das beschleunigte Wachstum insbesondere durch den Austausch der umfangreichen gemeinsamen Erfahrungen der Aareal Bank AG und der indirekten Gesellschafter der Bieterin in den Sektoren Financial Services, Software und Zahlungsverkehr und durch die Thesaurierung von Gewinnen der Aareal Bank AG für Investitionen in künftiges Wachstum.

7.2 Investmentvereinbarung zwischen der Aareal Bank AG und der Bieterin

Am 23. November 2021 haben die Aareal Bank AG und die Bieterin eine Investmentvereinbarung (die „**Investmentvereinbarung**“) abgeschlossen, die die wesentlichen Bestimmungen und Bedingungen des Angebots und die diesbezüglichen gemeinsamen Absichten und das Verständnis der Parteien bezüglich der zukünftigen organisatorischen Struktur und Leitungsstruktur der Aareal Bank AG und der Geschäftsstrategie, die durch die Investition verfolgt wird, enthält. Die wesentlichen Regelungen der Investmentvereinbarung können wie folgt zusammengefasst werden:

7.2.1 Wesentliche Konditionen des Angebots

In der Investmentvereinbarung hat sich die Bieterin verpflichtet, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot für den Erwerb aller Aareal-Aktien mit der in Abschnitt 4.2 der Angebotsunterlage dargestellten Gegenleistung in bar und zu den in Abschnitt 10.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen abzugeben.

7.2.2 Unterstützung des Angebots

In der Investmentvereinbarung hat sich die Aareal Bank AG verpflichtet, dass der Vorstand der Aareal Bank AG eine Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG abgeben wird, in der dieser unter anderem, vorbehaltlich seiner Treuepflichten und unter den sogleich erläuterten Bedingungen, erklärt, dass (i) der von der Bieterin im Übernahmeangebot angebotene Angebotspreis fair und angemessen ist, (ii) der Vorstand das Übernahmeangebot empfiehlt und unterstützt und den Aareal-Aktionären empfiehlt, das Übernahmeangebot anzunehmen, und (iii) seine Mitglieder beabsichtigen, das Übernahmeangebot für alle etwaig von ihnen gehaltenen Aareal-Aktien anzunehmen (die „**Empfehlungserklärung**“). Die Aareal Bank AG hat sich ferner verpflichtet, keine Maßnahmen oder Schritte einzuleiten, die sich vorhersehbar nachteilig auf den erfolgreichen oder rechtzeitigen Vollzug des Übernahmeangebots auswirken können, und keine Maßnahmen zu ergreifen, um ein öffentliches Angebot jeglicher Form für Aareal-Aktien oder eine ähnliche Transaktion seitens eines Dritten (das „**Drittangebot**“) zu fördern.

Die Verpflichtung der Aareal Bank AG zur Unterstützung des Angebots und zur Abgabe einer Empfehlungserklärung unterliegt bestimmten Bedingungen. Die Aareal Bank AG ist nicht mehr verpflichtet, das gegenständliche Angebot zu unterstützen, falls (i) ein Drittangebot veröffentlicht wird, das eine Gegenleistung vorsieht, die dem Angebotspreis entspricht oder diesen übersteigt, oder die Absicht, ein solches abzugeben, der Aareal Bank AG mitgeteilt wird, und dieses Angebot nach Befinden des Vorstands der Aareal Bank AG, der vernünftig und in gutem Glauben pflichtbewusst handelt, in einer Gesamtbetrachtung für die Aareal Bank AG, ihre Aktionäre und sonstigen Stakeholder vorteilhafter ist als das gegenständliche Angebot, und (ii) die Bieterin das gegenständliche Angebot nicht innerhalb von drei Kalendertagen, nachdem sie von der Aareal Bank AG über ein solches Angebot informiert wurde, so ändert, dass nach Ansicht des Vorstands, der vernünftig und in gutem Glauben entsprechend seinen Sorgfalts- und Treuepflichten handelt, das geänderte Übernahmeangebot für die Aareal Bank AG, ihre Aktionäre und sonstigen Stakeholder in einer Gesamtbetrachtung vorteilhafter ist als das Drittangebot.

Die Parteien der Investmentvereinbarung haben sich auch darauf verständigt, in allen wesentlichen Belangen im Zusammenhang mit dem Angebot zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf die Fusionskontrolle und andere behördliche Genehmigungen.

7.2.3 Künftige Zusammenarbeit

Die Parteien der Investmentvereinbarung haben sich auf bestimmte Grundlagen in Bezug auf die geplante Zusammenarbeit zwischen der Bieterin und der Aareal Bank AG geeinigt.

In der Investmentvereinbarung hat die Bieterin zugesagt, die Geschäftsführung der Aareal Bank AG im wirtschaftlich vernünftigen Rahmen dabei zu unterstützen, das Programm „Aareal Next Level“ weiter voranzubringen und das Wachstumspotenzial in allen drei Segmenten der Aareal-Gruppe zu steigern. Dies soll unter anderem dadurch erreicht werden, dass (i) Neugeschäft geschaffen wird durch Unterstützung durch die Bieterin beim Marktzugang in neuen Objektarten bzw. neuen Assetklassen, das Teilen von Wissen und die Unterstützung beim Underwriting auf der Kreditgeberseite, (ii) die Finanzierung und Kapitalisierung mit Unterstützung der Bieterin optimiert wird u.a. durch Gewinnthesaurierung im Rahmen und zur Erreichung des Business Plan, (iii) das organische Wachstum beschleunigt und ein M&A-Plan für B&DS umgesetzt wird und die Bieterin die Umsetzung dieses Plans unterstützt mit einem klaren Fokus auf einen Ausbau des Angebots rund um die Kernkompetenz Zahlungsverkehr, auch mit Hilfe signifikanter M&A-Aktivitäten und unterstützt durch den Marktzugang und attraktive Kooperationsmodelle durch das Netzwerk der Bieterin, (iv) der Wertsteigerungsplan sowie die M&A-Roadmap zur Weiterentwicklung der Aareal Bank AG als Software- und Digitalplattform fortgeführt werden, (v) bestmögliche Praktiken zur Verbesserung der Organisation, Prozesse und Technologienutzung bei der Aareal Bank AG geteilt werden und (vi) bei NPL-Themen zusammengearbeitet wird.

Die Investmentvereinbarung basiert auf der Annahme, dass bis zum Vollzug des Übernahmeangebots keine Auskehrung von Sach- oder Barvermögen durch die Aareal Bank AG erfolgt. In der Investmentvereinbarung haben die Parteien vereinbart, alle rechtlich möglichen und vernünftigerweise durchführbaren Anstrengungen zu unternehmen um sicherzustellen, dass keine solche Auskehrung erfolgt. Die Bieterin hat ferner zugesagt, die Aareal-Gruppe in der bestehenden Zusammensetzung fortzuführen.

Wie in der Investmentvereinbarung vereinbart, hat die Bieterin nicht die Absicht, ihre Beteiligung an der Aareal Bank AG während eines Zeitraums von drei (3) Jahren nach Vollzug des Übernahmeangebots ohne Zustimmung der Aareal Bank AG, die nicht unbillig verweigert werden darf, zu veräußern.

Die Parteien der Investmentvereinbarung haben vereinbart, nach dem Vollzug des Übernahmeangebots ein *Relationship Agreement* abzuschließen, das weitere Aspekte der zukünftigen Governance und des Verhältnisses zwischen der Aareal Bank AG und der Bieterin regelt (das „**Relationship Agreement**“). Es ist beabsichtigt, dass die Aareal Bank AG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Relationship Agreement auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 der Satzung der Aareal Bank AG einen Beirat einrichtet, dem Vertreter der Bieterin und unabhängige Branchenexperten angehören werden. Um zur Erreichung der von den Parteien mit der Transaktion verfolgten Ziele beizutragen, soll die Bieterin der Aareal Bank AG im Rahmen des Beirats Sektorexpertise und Rat zur Verfügung stellen.

7.2.4 Laufzeit der Investmentvereinbarung

Die Investmentvereinbarung hat eine feste Laufzeit von drei (3) Jahren nach Vollzug des Übernahmeangebots. Darüber hinaus räumt die Investmentvereinbarung den Parteien unter bestimmten Umständen Kündigungsrechte ein.

7.3 Absichten der Bieterin und der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l.

Die in diesem Abschnitt 7.3 dargelegten Absichten sind die gemeinsamen Absichten der Bieterin und der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. Weder die Bieterin noch die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. haben Absichten, die von den in Abschnitten 7.3.1 bis 7.3.7 dieser Angebotsunterlage dargestellten Absichten abweichen oder darüber hinausgehen.

7.3.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der Aareal Bank AG

Die Bieterin unterstützt die sich gegenseitig verstärkenden Geschäftssegmente der Aareal Bank AG und hat nicht die Absicht, Pläne zur Aufspaltung der Aareal-Gruppe zu verfolgen. Sie erkennt an, dass die Aareon AG ein integraler Bestandteil der Strategie der Aareal-Gruppe ist.

Im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Aareal Bank AG beabsichtigt die Bieterin, ein organisches und anorganisches Wachstum der Aareal Bank AG im Einklang mit dem vom Management der Aareal Bank AG erstellten Business Plan und der „Aareal Next Level“-Strategie zu erzielen. Sie beabsichtigt, Gewinne in Wachstum zu reinvestieren und folglich einen konservativen Ansatz bei Ausschüttungen zu verfolgen, unter Beibehaltung der Ziele im Business Plan einschließlich einer Kapitalisierung in Übereinstimmung mit den regulatorischen Anforderungen und Empfehlungen.

Die Bieterin beabsichtigt, weiteres Wachstum der Aareal-Gruppe zu finanzieren und eine starke Kapitalisierung und das Langfrist-Rating des vorrangigen Fremdkapitals der Aareal Bank AG durch Fitch Ratings von mindestens A- aufrecht zu erhalten. Die Bieterin beabsichtigt im Hinblick auf die sich daraus ergebenden künftigen Verpflichtungen der Aareal Bank AG, vorbehaltlich üblicher interner und externer Genehmigungen, sofern und wenn dies nach der begründeten Einschätzung des Vorstands der Aareal Bank AG unter besonderer Berücksichtigung

der geplanten Geschäftsstrategie erforderlich ist, der Aareal Bank AG zusätzliche Eigenmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Bieterin erkennt an, dass die Aareal Bank AG Inhaberin mehrerer starker Marken in bestimmten Ländern mit einer hohen Markenbekanntheit in den jeweiligen Märkten und bei Kunden ist. Im Hinblick auf die Verwendung des Vermögens der Aareal Bank AG beabsichtigt die Bieterin, die Marken der Aareal-Gruppe als unabhängige Marken beizubehalten (auch als Markenzeichen für Produkte und Dienstleistungen der Aareal-Gruppe) und die Aareal-Gruppe dabei zu unterstützen, die Markenbekanntheit zu steigern. Die Bieterin respektiert das geistige Eigentum der Aareal Bank AG und aller Unternehmen der Aareal-Gruppe. Die Bieterin erkennt an, dass das geistige Eigentum bei den Unternehmen der Aareal-Gruppe verbleibt und von diesen genutzt wird.

Wie in der Investmentvereinbarung vereinbart, hat die Bieterin nicht die Absicht, den Firmennamen der Aareal Bank AG zu ändern.

7.3.2 Sitz und Hauptverwaltung der Aareal Bank AG, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Es bestehen keine Absichten der Bieterin in Bezug auf die Verlegung des Satzungssitzes oder die Verlegung oder Schließung von wesentlichen Unternehmensstandorten. Wie in der Investmentvereinbarung festgelegt, hat die Bieterin nicht die Absicht, (i) den Satzungssitz und den Sitz der Hauptverwaltung der Aareal Bank AG zu verlegen oder (ii) eine Verlegung der Standorte wesentlicher Unternehmensteile der Aareal-Gruppe zu veranlassen.

7.3.3 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Die Bieterin erkennt an, dass die engagierte Belegschaft des Aareal-Konzerns das Fundament des fortgesetzten Erfolgs der Aareal Bank AG ist. Die Bieterin erkennt an, dass der Erfolg der Transaktion und insbesondere der anhaltende Erfolg der Aareal Bank AG von der Kreativität und der Leistung der Belegschaft der Aareal-Gruppe sowie deren Innovationspotential abhängen.

Die Bieterin hat nicht die Absicht, die Aareal Bank AG dazu zu veranlassen, Maßnahmen durchzuführen oder anzustoßen mit dem Ziel der Änderung oder Beendigung in der Aareal-Gruppe bestehender Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnlicher Vereinbarungen in Deutschland, insbesondere bezogen auf Arbeitsbedingungen. Die Bieterin beabsichtigt, die Rechte der Arbeitnehmer und Betriebsräte der Aareal-Gruppe, inklusive der damit verbundenen gegenwärtigen Strukturen, zu respektieren. Die Bieterin hat nicht die Absicht, die Aareal Bank AG dazu zu veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Änderung der vereinbarten Pensionsregelungen oder von ähnlichen Verpflichtungen, die zugunsten der Mitarbeiter bestehen, führen würden, oder die Aareal Bank AG dazu zu veranlassen, den Arbeitgeberverband zu verlassen.

Die Bieterin hat nicht die Absicht, die Aareal Bank AG dazu zu veranlassen, die derzeitige bestehende Belegschaft der Aareal-Gruppe über die vom Vorstand im Rahmen seiner Strategie vorgesehenen Anpassung der Belegschaft hinaus weiter zu reduzieren, soweit dies nicht vom Vorstand im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung in Übereinstimmung mit der vom Vorstand verfolgten Strategie für erforderlich gehalten wird. Die Bieterin beabsichtigt, die Vergrößerung der derzeit bestehenden Belegschaft der Aareal-Gruppe in den relevanten Geschäftsbereichen zur Förderung des Business Plan zu unterstützen.

Die Bieterin beabsichtigt außerdem nicht, wie in der Investmentvereinbarung vereinbart, die Aareal Bank AG zu Maßnahmen zu veranlassen, die zu einer Änderung des bestehenden Stands oder Status der Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat führen, es sei denn, diese Änderungen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich.

Im Übrigen hat die Bieterin keine Absichten, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Aareal Bank AG, deren Vertretungen und deren Beschäftigungsbedingungen haben.

7.3.4 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Aareal Bank AG

Die Bieterin hat volles Vertrauen in die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands und beabsichtigt, dass der Vorstand in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Aareal Bank AG auch weiterhin führen wird, da er für den zukünftigen Erfolg der Aareal Bank AG von entscheidender Bedeutung ist. Die Bieterin hat nicht die Absicht, die Zusammensetzung des Vorstands zu ändern bzw. eine solche Änderung einzuleiten. Die Bieterin hat ebenfalls nicht die Absicht, Maßnahmen einzuleiten, die auf die Abberufung der aktuellen Vorstandsmitglieder bzw. die Beendigung der entsprechenden Anstellungsverträge abzielen, und hat auch nicht die Absicht, derartige Maßnahmen auf sonstige Weise zu unterstützen.

Die Bieterin beabsichtigt, dass die Mitglieder des Vorstands nach der Durchführung der Transaktion weiterhin im Wesentlichen dieselben Zuständigkeitsbereiche in Bezug auf das Geschäft der Aareal Bank AG haben werden.

Die Bieterin erkennt an, dass der Aufsichtsrat vorbehaltlich gesetzlich vorgeschriebener Änderungen weiterhin aus zwölf (12) Mitgliedern besteht, darunter vier (4) Arbeitnehmervertreter, wobei die Größe des Aufsichtsrats im Rahmen des gesetzlich Zulässigen erhöht werden kann, wenn andernfalls die Zahl der von den Aktionären gewählten Vertreter unter acht (8) Mitglieder sinken würde. Die Bieterin beabsichtigt, nach Vollzug des Übernahmeangebots eine Änderung auf Seiten der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat herbeizuführen, die der Beteiligung der Bieterin an der Aareal Bank AG zu diesem Zeitpunkt angemessen Rechnung trägt und den Vorsitz des Aufsichtsrats einschließt.

Die Bieterin erkennt an, dass der Aufsichtsrat (i) in Übereinstimmung mit und in Befolgung der entsprechenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mindestens zwei (2) unabhängige Mitglieder haben soll (einschließlich des Vorsitzes des Prüfungsausschusses), und (ii) in Übereinstimmung mit den Erwartungen der Aufsichtsbehörden, insbesondere der anwendbaren EBA Leitlinien, eine ausreichende Anzahl an unabhängigen Mitgliedern haben soll, die aktiv in die Arbeit der Aufsichtsratsausschüsse eingebunden sein sollen.

Im Übrigen hat die Bieterin keine Absichten in Bezug auf die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.

7.3.5 Strukturmaßnahmen

Mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Absichten hat die Bieterin keine Absichten in Bezug auf Strukturmaßnahmen.

Die Bieterin beabsichtigt, abhängig von der Höhe der Beteiligung, welche die Bieterin nach einem erfolgreichen Vollzug des Übernahmeangebots an der Aareal Bank AG hält, sowie den gegebenen Marktbedingungen, der wirtschaftlichen Situation und den regulatorischen Rahmenbedingungen, eine oder mehrere der im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zu prüfen:

(a) Delisting

Die Bieterin beabsichtigt, nach Vollzug des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt, abhängig vom Marktumfeld und nur soweit dies zum relevanten Zeitpunkt wirtschaftlich sinnvoll erscheint, einen Widerruf der Zulassung der Aareal-Aktien zum Handel im regulierten Markt („**Delisting**“) zu prüfen. Nach der Investmentvereinbarung wird der Vorstand der Aareal Bank AG die Bieterin unterstützen (vorbehaltlich seiner Sorgfalts- und Treuepflichten nach deutschem Recht), wenn und sobald die Bieterin die Einleitung der betreffenden Maßnahme beschlossen hat.

Als Voraussetzung für ein Delisting müsste allen Minderheitsaktionären der Aareal Bank AG ein Delisting-Angebot gemäß § 39 Abs. 2 Börsengesetz („BörsG“) unterbreitet werden. Die Höhe der Barabfindung im Delisting-Angebot könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Die Bieterin hat jedoch nicht die Absicht, ein Delisting-Angebot zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis durchzuführen.

Infolge eines Delisting würden die Aareal-Aktien nicht mehr im regulierten Markt gehandelt werden und könnten praktisch jedwede Liquidität verlieren. Ein Delisting würde darüber hinaus die umfassenden Publizitäts- und Informationspflichten der Aareal Bank AG als börsennotiertes Unternehmen beenden.

(b) Squeeze-out

Sofern die Bieterin nach Vollzug des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Anzahl an Aareal-Aktien hält, die ein Aktionär einer Aktiengesellschaft halten muss, um eine Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen zu können (Squeeze-out), beabsichtigt die Bieterin, abhängig vom Marktumfeld und nur soweit dies zum relevanten Zeitpunkt wirtschaftlich sinnvoll erscheint, die Durchführung eines Squeeze-out der außenstehenden Aareal-Aktionäre zu prüfen.

Die Durchführung eines Squeeze-out der Minderheitsaktionäre würde zu einem Delisting führen.

7.3.6 Kein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag

Die Bieterin hat nicht die Absicht, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit der Aareal Bank AG abzuschließen, und hat sich in der Investmentvereinbarung verpflichtet, die Aareal Bank AG nicht zum Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages mit der Bieterin oder einem mit der Bieterin verbundenen Unternehmen zu veranlassen. Diese Verpflichtung steht im Einklang mit der regelmäßigen Erwartung der Aufsichtsbehörden, dass keine derartigen Vereinbarungen abgeschlossen werden, und dem Ziel, die Gestattung der Transaktion durch die Bankaufsichtsbehörden zu erlangen.

7.3.7 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l.

Die Bieterin und die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. haben keine Absichten, die Auswirkungen auf den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin oder der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. oder die Arbeitnehmer, deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen oder die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. oder der Bieterin haben könnten. Die Bieterin und die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. beabsichtigen, nach dem Vollzug des Übernahmeangebots den Formwechsel der Bieterin, insbesondere den Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft, zu prüfen. Mit Ausnahme der in Abschnitt 13 dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin bestehen keine Absichten seitens der Bieterin und der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l., die Auswirkungen auf die Verwendung des Vermögens oder die zukünftigen Verpflichtungen der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. oder der Bieterin haben könnten. Die Bieterin und die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. haben keine weiteren Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. oder der Bieterin.

8. ERLÄUTERUNG DER ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTSPREISES

Der Angebotspreis beträgt EUR 29,00 je Aareal-Aktie.

Die Bieterin ist der Ansicht, dass der Angebotspreis eine attraktive Gegenleistung für die Aareal-Aktien darstellt. Insbesondere enthält der Angebotspreis eine signifikante Prämie zu relevanten Vergleichswerten (vgl. unten Abschnitt 8.2).

8.1 Mindestangebotspreis

Gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4 und 5 WpÜG-Angebotsverordnung darf die den Aareal-Aktionären im Falle eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots im Sinne des § 29 Abs. 1 WpÜG angebotene Gegenleistung für ihre Aareal-Aktien einen nach diesen Vorschriften zu ermittelnden Mindestwert nicht unterschreiten. Der den Aareal-Aktionären zu bietende Mindestpreis je Aareal-Aktie ist der höhere der beiden folgenden Werte:

- Nach § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss die Gegenleistung für die Aareal-Aktien mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Aareal-Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 WpÜG am 23. November 2021 entsprechen. Der durch die BaFin mitgeteilte Mindestpreis zum Stichtag 22. November 2021 beträgt EUR 25,84 je Aareal-Aktie. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 29,00 je Aareal-Aktie liegt um EUR 3,16 über diesem Wert, d.h. um rund 12 %.
- Nach § 4 WpÜG-Angebotsverordnung hat die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Aareal-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der am 17. Dezember 2021 erfolgten Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG zu entsprechen. In dem Zeitraum von sechs Monaten vor dem 17. Dezember 2021 (dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) haben weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen Aareal-Aktien erworben oder sind Vereinbarungen im Sinne des § 31 Abs. 6 Satz 1 WpÜG eingegangen, aufgrund derer die Übereignung von Aareal-Aktien verlangt werden kann.

8.2 Wirtschaftliche Angemessenheit des Angebotspreises

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 29,00 je Aareal-Aktie übersteigt den von der BaFin mitgeteilten Drei-Monats-Durchschnittskurs (siehe Abschnitt 8.1). In dem Zeitraum von sechs Monaten vor dem 17. Dezember 2021 (dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) haben weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen Aareal-Aktien erworben oder sind Vereinbarungen im Sinne des § 31 Abs. 6 Satz 1 WpÜG eingegangen, aufgrund derer die Übereignung von Aareal-Aktien verlangt werden kann (siehe Abschnitt 8.1). Der Angebotspreis erfüllt daher die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4 und 5 WpÜG-Angebotsverordnung.

Neben den in Abschnitt 8.1 dieser Angebotsunterlage genannten Faktoren hat die Bieterin weitere Faktoren für die Bestimmung des Angebotspreises berücksichtigt, insbesondere historische Börsenkurse der Aareal-Aktien sowie von Research-Analysten ermittelte Kursziele der Aareal-Aktien. Die Bieterin ist der Ansicht, dass die Börsenkurse der Aareal-Aktien – insbesondere vor der Ad-hoc-Mitteilung der Aareal Bank AG hinsichtlich der Gespräche mit Finanzinvestoren – eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises darstellen.

Die Aareal-Aktien weisen einen funktionierenden Börsenhandel mit einem ausreichenden Streubesitz und einem ausreichenden Handelsvolumen auf.

8.2.1 Prämie auf Basis des Börsenkurses der Aareal-Aktien

Bezogen auf den Aktienkurs vor der Bestätigung der Gespräche mit Finanzinvestoren durch die Aareal Bank AG im Rahmen einer Ad-hoc-Mitteilung am 7. Oktober 2021 enthält der Angebotspreis folgende Aufschläge:

- Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) der Aareal-Aktie vom 6. Oktober 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor der Ad-hoc-Mitteilung der Aareal Bank AG hinsichtlich der Gespräche mit Finanzinvestoren, betrug EUR 23,60 je Aareal-Aktie (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 5,40 bzw. rund 23 %.
- Der volumengewichtete Durchschnittskurs für den Drei-Monats-Zeitraum vor (und einschließlich) dem 6. Oktober 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor der Ad-hoc-Mitteilung der Aareal Bank AG hinsichtlich der Gespräche mit Finanzinvestoren, betrug rund EUR 21,48 je Aareal-Aktie (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen durchschnittlichen Aktienkurs enthält der Angebotspreis eine Prämie von EUR 7,52 bzw. rund 35 %.
- Der volumengewichtete Durchschnittskurs für den Sechs-Monats-Zeitraum vor (und einschließlich) dem 6. Oktober 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor der Ad-hoc-Mitteilung der Aareal Bank AG hinsichtlich der Gespräche mit Finanzinvestoren, betrug rund EUR 21,59 je Aareal-Aktie (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen durchschnittlichen Aktienkurs enthält der Angebotspreis eine Prämie von EUR 7,41 bzw. rund 34 %.
- Der volumengewichtete Durchschnittskurs für den Zwölf-Monats-Zeitraum vor (und einschließlich) dem 6. Oktober 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor der Ad-hoc-Mitteilung der Aareal Bank AG hinsichtlich der Gespräche mit Finanzinvestoren, betrug rund EUR 20,73 je Aareal-Aktie (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen durchschnittlichen Aktienkurs enthält der Angebotspreis eine Prämie von EUR 8,27 bzw. rund 40 %.

Ungeachtet der Tatsache, dass der Börsenkurs der Aareal-Aktie bereits, wie vorstehend dargestellt, durch Übernahmespekulationen beeinflusst wurde, enthält der Angebotspreis von EUR 29,00 auch die folgenden Prämien im Verhältnis zum Börsenkurs der Aareal-Aktie unmittelbar vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 23. November 2021.

- Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) der Aareal-Aktie vom 22. November 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots, betrug EUR 28,10 (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 0,90 bzw. rund 3 %.
- Der volumengewichtete Durchschnittskurs für den Sechs-Monats-Zeitraum vor (und einschließlich) dem 22. November 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots, betrug rund EUR 23,22 (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen durchschnittlichen Aktienkurs enthält der Angebotspreis eine Prämie von EUR 5,78 bzw. rund 25 %.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der vergangenen zwölf Monate vor (und einschließlich) dem 22. November 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor der

Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots, betrug rund EUR 22,36 (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen durchschnittlichen Aktienkurs enthält der Angebotspreis eine Prämie von EUR 6,64 bzw. rund 30 %.

8.2.2 Prämie auf Basis der Kursziele von Research-Analysten

Darüber hinaus wird die Angemessenheit des Angebotspreises nach Ansicht der Bieterin durch die folgenden Kurszielerwartungen von Equity Research-Analysten für die Aareal-Aktie veranschaulicht, die auf Bloomberg vor (und einschließlich) dem 6. Oktober 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor der Bestätigung der Gespräche mit Finanzinvestoren durch die Aareal Bank AG im Rahmen einer Ad-hoc-Mitteilung am 7. Oktober 2021, veröffentlicht wurden:

Bank	Datum der Auswertung	Kursziel
Baader Bank	30. September 2021	EUR 26,10
M.M. Warburg	6. September 2021	EUR 28,00
Bankhaus Metzler	6. September 2021	EUR 18,10
Deutsche Bank	3. September 2021	EUR 22,00
Pareto Securities	19. August 2021	EUR 21,00
Independent Research	17. August 2021	EUR 18,50
Landesbank Baden-Württemberg	16. August 2021	EUR 22,00
Kepler Cheuvreux	16. August 2021	EUR 18,90
NORD/LB	13. August 2021	EUR 22,00
HSBC	12. August 2021	EUR 28,00
DZ Bank AG	12. August 2021	EUR 24,00
Durchschnitt		EUR 22,60

Aus den dargestellten Analystenerwartungen ergibt sich für die Aareal-Aktie eine durchschnittliche Kurszielerwartung von EUR 22,60. Bezogen hierauf enthält der Angebotspreis eine Prämie von EUR 6,40 je Aareal-Aktie bzw. rund 28 %. Der Angebotspreis ist auch höher als jedes der von den Analysten erwarteten Kursziele.

Im Hinblick auf die in den Abschnitten 8.2.1 und 8.2.2 genannten Aspekte ist die Bieterin überzeugt, dass der Angebotspreis eine sehr attraktive Gegenleistung für den Erwerb von Aareal-Aktien darstellt. Vorbehaltlich der Prüfung dieser Angebotsunterlage, unterstützen auch der Vorstand und der Aufsichtsrat der Aareal Bank AG dieses Angebot.

Die Bieterin hat bei der Ermittlung des Angebotspreises keine anderen Bewertungsmethoden angewandt.

8.3 Keine Anwendbarkeit von § 33b WpÜG

Die Satzung der Aareal Bank AG sieht keine Anwendung von § 33b Abs. 2 WpÜG vor. Die Bieterin ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33b Abs. 5 WpÜG zu leisten.

9. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

9.1 Erfordernis fusionskontrollrechtlicher Freigaben; Stand der Verfahren

Der geplante Erwerb der Aareal-Aktien durch die Bieterin gemäß diesem Übernahmeangebot (die „**Transaktion**“) bedarf der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die folgenden Wettbewerbsbehörden, soweit diese gemäß und vorbehaltlich Abschnitt 10.1.1 dieser Angebotsunterlage zuständig sind:

(a) Fusionskontrollrechtliche Freigabe in Deutschland

Die zuständige Behörde ist das Bundeskartellamt („**BKartA**“) gemäß §§ 35 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen („**GW**B“).

Das BKartA muss innerhalb eines Monats nach Erhalt der vollständigen Anmeldung (Phase I) entscheiden, ob es ein Hauptprüfverfahren einleitet. Eine Transaktion kann durch das BKartA in Phase I durch Freigabeschreiben an die anmeldenden Parteien genehmigt werden oder gilt als genehmigt, wenn das BKartA den anmeldenden Parteien nicht innerhalb eines Monats mitteilt, dass es beschlossen hat, ein Hauptprüfverfahren einzuleiten. Das BKartA wird ein Hauptprüfverfahren einleiten, wenn es eine weitere Prüfung der Transaktion für erforderlich hält (Phase II). Die Phase II kann unter bestimmten Umständen verlängert werden. Eine Transaktion darf erst nach Freigabe vollzogen werden oder wenn sie nach Ablauf der maßgeblichen Wartefrist (ein Monat nach Eingang der vollständigen Anmeldung in Phase I bzw. fünf Monate nach Eingang der vollständigen Anmeldung in Phase II vorbehaltlich einer Verlängerung der Wartefrist in Phase II) als freigegeben gilt.

(b) Fusionskontrollrechtliche Freigabe in Österreich

Die zuständigen Behörden sind die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde („**BWB**“) und der österreichische Bundeskartellanwalt („**BKANw**“).

Gemäß § 11 Abs. 1 des österreichischen Kartellgesetzes („**KartG**“) müssen die BWB oder der BKANw innerhalb von vier Wochen nach Eingang einer vollständigen Anmeldung beim Oberlandesgericht Wien, dem gemäß § 58 Abs. 1 KartG zuständigen Kartellgericht, die Prüfung der Transaktion beantragen (Phase I). Die Bieterin wäre Verfahrenspartei in einer Prüfung der Transaktion beim Kartellgericht (Phase II). Das Phase-I-Prüfverfahren dauert vier Wochen ab Einreichung der Anmeldung bei der BWB (verlängerbar um zwei Wochen auf Antrag der Bieterin), und das Phase-II-Prüfverfahren dauert fünf Monate ab Erhalt eines Prüfantrags durch das Kartellgericht (verlängerbar um einen Monat auf Antrag der Bieterin). Eine Transaktion darf erst nach Freigabe oder nach Ablauf der maßgeblichen Fristen oder dem sonstigen Wegfall des Durchführungsverbots für die jeweilige Phase vollzogen werden.

(c) Fusionskontrollrechtliche Freigabe in der Europäischen Union

Die zuständige Behörde ist die Europäische Kommission.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (die „**FKVO**“) darf eine anmeldepflichtige Transaktion erst nach Genehmigung durch die Europäische Kommission vollzogen werden. Die Europäische Kommission hat eine Frist von 25 Arbeitstagen – beginnend mit dem ersten Arbeitstag nach Eingang der vollständigen Anmeldung bei der Europäischen Kommission – zur Verfügung, um die Anmeldung zu prüfen und zu entscheiden, ob sie die Transaktion freigibt oder ein Verfahren zur vertieften Prüfung einleitet. Diese Frist verlängert sich auf 35 Arbeitstage, wenn (i) die Europäische Kommission einen Antrag eines Mitgliedstaates erhält, die Prüfung des Zusammenschlusses oder eines Teils davon an die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaates zu verweisen oder (ii) die an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen anbieten, Verpflichtungen einzugehen, um den Zusammenschluss in einer mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarenden Weise zu gestalten.

Die Europäische Kommission leitet nur dann ein Verfahren zur vertieften Prüfung ein, wenn eine Transaktion Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt und diese Bedenken nicht durch von den Parteien möglicherweise angebotene Verpflichtungen während der anfänglichen Prüfungsfrist ausgeräumt werden können. Andernfalls gibt sie die Transaktion bis zum Ende der anfänglichen Prüfungsfrist frei und erklärt diese für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

In einem Verfahren zu vertieften Prüfung hat die Europäische Kommission eine Frist von 90 Arbeitstagen ab der Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens zur Verfügung, um zu prüfen, ob die Transaktion den wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil davon erheblich behindern würde, insbesondere durch die Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf einem Produktmarkt innerhalb der Europäischen Union. Diese Frist kann um 15 Arbeitstage verlängert werden, wenn die beteiligten Unternehmen im Verlauf der vertieften Prüfung (d.h. nach dem 55. Arbeitstag im Verfahren der vertieften Prüfung) der Europäischen Kommission anbieten, Verpflichtungen einzugehen, um die Transaktion in einer mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarenden Weise zu gestalten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Frist auf Antrag oder mit Zustimmung der beteiligten Unternehmen um weitere 20 Arbeitstage verlängert werden, um der Europäischen Kommission mehr Zeit für eine abschließende Entscheidung zu geben. Bis zum Ablauf der Frist trifft die Europäische Kommission eine Entscheidung, in der sie die Transaktion entweder mit oder ohne Auflagen und Bedingungen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt oder ihren Vollzug untersagt.

(d) Fusionskontrollrechtliche Freigabe in den Vereinigten Staaten

Eine anmeldepflichtige Transaktion darf erst nach dem Ablauf bzw. der Beendigung sämtlicher Wartefristen gemäß dem US-amerikanischen *Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvements Act of 1976* in der jeweils gültigen Fassung (der „**HSR Act**“) und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften vollzogen werden.

Mit Einreichung der erforderlichen Anmeldungen bei der US-amerikanischen Federal Trade Commission („**FTC**“) und der Kartellabteilung des US-amerikanischen Department of Justice („**DOJ**“) sowie der Bezahlung der erforderlichen Anmeldegebühr beginnt eine Wartefrist von 15 Kalendertagen. Die Transaktion darf vor Ablauf dieser Wartefrist nicht vollzogen werden. Die prüfende Behörde kann weitere Informationen und Dokumente in Bezug auf die Transaktion anfordern („**Second Request for Information**“).

Eine solcher Second Request for Information würde die Wartefrist im Fall eines öffentlichen Übernahmeangebots gegen Barabfindung um weitere zehn Kalendertage verlängern, und zwar ab dem Tag, an dem dem Second Request for Information im Wesentlichen entsprochen wird, es sei denn, die Wartefrist wurde bereits vorher beendet.

Wenn die FTC oder das DOJ nach ihrer Prüfung immer noch erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Transaktion haben, muss die entsprechende Behörde entweder ein Verfahren vor einem US-amerikanischen Bundesbezirksgericht (*United States Federal District Court*) zum Erlass einstweiliger Maßnahmen einleiten, um den Vollzug der Transaktion zu verhindern, oder zur Beseitigung ihrer Bedenken mit den Beteiligten einen Vergleich abschließen. Die FTC hat auch die Möglichkeit, im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens rechtliche Schritte einzuleiten.

Soweit dies gemäß Abschnitt 10.1.1 erforderlich ist, ist beabsichtigt, die entsprechenden Kartellanmeldungen kurzfristig nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bei den zuständigen Behörden einzureichen. Der zeitliche Verlauf der Verfahren lässt sich jedoch nicht genau vorhersagen.

Die Bieterin geht nicht davon aus, dass neben den gemäß Abschnitt 10.1.1 erforderlichen für die Transaktion weitere Kartellanmeldungen vor dem Zusammenschluss erforderlich sind. Soweit nach anderen anwendbaren ausländischen kartellrechtlichen Vorschriften weitere Kartellanmeldungen erforderlich sind, wird die Bieterin die Anmeldungen, soweit wie möglich, vornehmen.

9.2 Außenwirtschaftsrechtliche Kontrollgenehmigungen; Stand der Verfahren

(a) Deutschland

Die Transaktion umfasst den Erwerb einer indirekten Beteiligung von jeweils mehr als 10 %, 20 % bzw. 25 % der Stimmrechte einer deutschen Gesellschaft durch einen Nicht-EU/EFTA-Investor und unterliegt daher den deutschen Regelungen zur Kontrolle ausländischer Investitionen gemäß § 5 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz („AWG“) und §§ 55 ff. Außenwirtschaftsverordnung („AWV“).

Nach diesen Regelungen kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz („BMWi“) gemäß § 55 AWV prüfen, ob durch den beabsichtigten Erwerb dieser Gesellschaft durch einen Nicht-EU/EFTA-Investor die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse voraussichtlich beeinträchtigt ist. Vorliegend ist die Transaktion gemäß § 55a Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 AWV beim BMWi anmeldepflichtig.

Das BMWi kann die Transaktion gemäß § 58a Abs. 1 AWV freigeben. Die Freigabe gilt gemäß § 58a Abs. 2 AWV in Verbindung mit § 14a Abs. 1 und 3 AWG als erteilt, wenn das BMWi innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Meldung kein formelles Prüfverfahren gemäß § 55 AWV eingeleitet hat. Das BMWi kann gemäß § 55 AWV nach eigenem Ermessen innerhalb von zwei Monaten nach Kenntniserlangung von der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach dem WpÜG ein formelles Prüfverfahren einleiten. Sofern das BMWi ein formelles Prüfverfahren eröffnet, hat es nach Erhalt der vollständigen für das formelle Prüfverfahren notwendigen Unterlagen vier Monate Zeit, um zu entscheiden, ob es die Transaktion freigibt, die Transaktion untersagt oder entweder Anordnungen zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland erlässt (§ 59 AWV).

Die Bieterin beabsichtigt, kurzfristig nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage dem BMWi die Transaktion gemäß § 55a Abs. 4 AWV zu melden. Der zeitliche Verlauf des Verfahrens lässt sich jedoch nicht genau vorhersagen.

(b) Spanien

Die Transaktion umfasst den Erwerb einer indirekten Beteiligung von 10 % oder mehr der Anteile an der Izalco Spain S.L., einer spanischen Tochtergesellschaft der Aareal Bank AG, durch einen Nicht-EU/EFTA-Investor, der zuvor bereits eine Investition getätigt hat, die die nationale Sicherheit, öffentliche Ordnung oder öffentliche Gesundheit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union berührt hat. Daher unterliegt die Transaktion, der vorherigen Freigabe durch die spanische Generaldirektion für internationalen Handel und Auslandsinvestitionen (*Dirección General de Comercio*

Internacional e Inversiones Exteriores), den Staatssekretär für Handel (*Secretaría de Estado de Comercio*), das Ministerium für Handel, Industrie und Fremdenverkehr (*Ministerio de Industria, Comercio y Turismo*) oder den Ministerrat (*Consejo de Ministros*) (jede dieser Behörde, sofern zutreffend, im Folgenden die „**spanische Aufsichtsbehörde**“ genannt) gemäß Artikel 7bis des spanischen Gesetzes Nr. 19/2003 vom 4. Juli bezüglich des rechtlichen Rahmens der Regeln über ausländischen Kapitalverkehr und Auslandsgeschäfte (das „**spanische Außenwirtschaftsgesetz**“) oder, alternativ, der schriftlichen Bestätigung der spanischen Generaldirektion für internationalen Handel und Auslandsinvestitionen (*Dirección General de Comercio Internacional e Inversiones Exteriores*), dass die Transaktion nicht in den Geltungsbereich des spanischen Außenwirtschaftsgesetzes fällt.

Nach der Anmeldung kann die spanische Aufsichtsbehörde die Transaktion gemäß Artikel 7bis des spanischen Außenwirtschaftsgesetzes freigeben. Die gesetzliche Prüfungsfrist beträgt maximal sechs Monate vom Zeitpunkt der förmlichen Einreichung. Auskunftsersuchen der spanischen Aufsichtsbehörde können die gesetzliche Prüfungsfrist hemmen. Der Ablauf der Prüfungsfrist ohne ausdrückliche behördliche Entscheidung würde einer Untersagung entsprechen.

Die Bieterin beabsichtigt, der spanischen Aufsichtsbehörde die Transaktion gemäß des spanischen Außenwirtschaftsgesetzes kurzfristig nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage zu melden. Der zeitliche Verlauf des Verfahrens lässt sich jedoch nicht genau vorhersagen.

9.3 Erfordernis bankaufsichtsrechtlicher Freigaben; Stand der Verfahren

(a) Freigabe durch die EZB

Die Absicht des Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung an der Aareal Bank AG muss der BaFin gemäß § 2c Abs. 1 Satz 1 Kreditwesengesetz („**KWG**“) von der Bieterin und ihren direkten und indirekten Gesellschaftern (soweit diese von der BaFin und der Europäischen Zentralbank („**EZB**“) in Bezug auf die Transaktion als anzeigepflichtig gemäß § 2c Abs. 1 KWG angesehen werden) (die „**Anzeigepflichtigen Parteien**“) angezeigt werden. Nach Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 („**SSM-VO**“) ist die EZB ausschließlich zuständig, um über die Zulässigkeit des Erwerbs zu entscheiden.

Die BaFin und die EZB haben die Anzeige innerhalb von 60 Arbeitstagen ab Datum des Schreibens, mit dem die BaFin den Eingang der vollständigen Anzeige bestätigt (§ 2c Abs. 1a) KWG), zu prüfen (Beurteilungszeitraum). Die BaFin kann diesen Zeitraum einmalig um bis zu 30 Arbeitstage verlängern, um weitere Informationen anzufordern. Der Beurteilungszeitraum kann zudem ausgesetzt werden, bis die aufsichtsrechtlichen Verfahren nach § 2f KWG oder Artikel 21a der Richtlinie 2013/36/EU im Zusammenhang mit der Qualifikation der Bieterin und der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. als Finanzholdinggesellschaften beendet sind. In komplexen Verfahren gemäß § 2c KWG zum Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an einem Kreditinstitut unter Beteiligung mehrerer Investoren kann bis zu etwa ein Jahr vergehen, bis die Bestätigung über den Eingang der vollständigen Anzeige ausgestellt wird.

Nach ihrer Prüfung bereitet die BaFin einen Beschlussentwurf für die EZB vor, ob sie den Erwerb ablehnt oder nicht ablehnt, der der EZB mindestens 15 Arbeitstage vor Ablauf der Prüfungsfrist vorzulegen ist (Artikel 86 Abs. 2 der Verordnung (EU) No. 468/2014 („**SSM-RVO**“)).

Die EZB entscheidet, ob sie den Erwerb auf Grundlage ihrer Prüfung des beabsichtigten Erwerbs und des Beschlussentwurfs der BaFin ablehnt oder nicht ablehnt. Die Freigabe des Erwerbs durch die EZB gilt als erteilt, wenn die EZB den beabsichtigten Erwerb nicht innerhalb der Prüfungsfrist ablehnt.

Darüber hinaus ist die Absicht des Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung in regulierten Gesellschaften der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Diese Anzeige ist keine weitere Freigabevoraussetzung, sondern soll es der Deutschen Bundesbank ermöglichen, ihre Position der BaFin während deren Prüfung mitzuteilen, bevor die BaFin den Beschlussentwurf der EZB vorlegt.

Die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. und die Bieterin haben der BaFin und der Deutschen Bundesbank ihre Absicht des Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung an der Aareal Bank AG gemäß § 2c Abs. 1 KWG am 23. November 2021 angezeigt. Die für eine vollständige Anzeige erforderlichen Dokumente werden derzeit in Abstimmung mit der BaFin und der Deutschen Bundesbank zusammengestellt.

Die BaFin wird die Vollständigkeit der Anzeigen bestätigen, sobald ihr sämtliche erforderlichen Unterlagen – unter Einschluss eventueller weiterer von ihr angeforderter Dokumente – vorliegen. Dabei ist aufgrund einer entsprechenden Aufsichtspraxis der BaFin und der EZB davon auszugehen, dass eine Bestätigung der Vollständigkeit in zeitlicher Hinsicht einheitlich für alle Anzeigepflichtigen Parteien erfolgt, und zwar erst dann, wenn alle Anzeigepflichtigen Parteien eine vollständige Anzeige eingereicht haben.

(b) Einlagensicherungsfonds

Da die Aareal Bank AG Mitglied im Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. („**Einlagensicherungsfonds**“) ist, sind die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. und die Bieterin dazu verpflichtet, (i) dem Bundesverband deutscher Banken e.V. („**BdB**“) und dem für den BdB handelnden Prüfungsverband deutscher Banken e.V. („**PdB**“) die Möglichkeit für eine Prüfung zu gewähren, ob sie geeignet und zuverlässig sind, um die Mehrheit der Anteile an der Aareal Bank AG zu halten, und (ii) hierfür alle relevanten Tatsachen offen zu legen, damit die Mitwirkung der Aareal Bank AG an dem Einlagensicherungsfonds nicht endet (§ 4 Abs. 7 des Statuts des Einlagensicherungsfonds). Die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. und die Bieterin haben am 23. November 2021 eine erste Absichtsanzeige beim BdB und PdB eingereicht.

(c) Freigabe in Singapur

Die Aareal Bank Asia Limited („**ABAL**“), eine nach dem Recht von Singapur gegründete 100 %-ige Tochtergesellschaft der Aareal Bank AG, die eine von der *Monetary Authority of Singapore* („**MAS**“) gemäß dem Banking Act, Chapter 19 von Singapur („**Banking Act**“) erteilte Handelsbanklizenz hält, hat (i) von der MAS eine vorherige Freigabe jeder beabsichtigten indirekten Änderung ihrer Gesellschafterstruktur, die zu einem Kontrollwechsel in der ABAL führen würde, einzuholen und (ii) der MAS innerhalb von sieben Tagen nach Kenntniserlangung Folgendes schriftlich anzuzeigen: (a) jede Übertragung, jeden Kauf oder Verkauf bzw. jede beabsichtigte Übertragung, jeden beabsichtigten Kauf oder Verkauf von Geschäftsanteilen an der ABAL an oder durch eine Person oder (b) jede andere Vereinbarung oder Absprache, die dazu führen würde, dass eine Person die Stellung als wesentlicher Gesellschafter oder indirekt über die ABAL Kontrolle Ausübender verliert oder diese Stellung erwirbt. Die vorherige Freigabe ist erforderlich bzgl. (i), da die MAS die Befugnis hat, die Handelsbanklizenz der ABAL zu widerrufen, falls sie mit dem Kontrollwechsel und der Anzeige nicht einverstanden ist und bzgl. (ii) gemäß § 55W des Banking Act. Die Verfahren für die Einholung der

Freigabe nach (i) und die Anzeige an die MAS nach (ii) können gleichzeitig betrieben und durch ein einheitliches Schreiben an die MAS eingeleitet werden.

Es ist beabsichtigt, dass die ABAL der MAS die beabsichtigte Änderung ihrer indirekten Gesellschafterstruktur kurzfristig nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage anzeigt.

Es wird erwartet, dass die bankaufsichtsrechtlichen Verfahren in der zweiten Jahreshälfte 2022 abgeschlossen werden. Aufgrund der umfangreichen Informationsanforderungen in solchen Verfahren und der Vielzahl der beteiligten Parteien ist es jedoch nicht möglich, eine verbindliche Vorhersage darüber zu treffen, wann diese Verfahren abgeschlossen sein werden.

9.4 Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 17. Dezember 2021 gestattet.

10. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

10.1 Angebotsbedingungen

Das Angebot und die durch seine Annahme mit den Aareal-Aktionären zustande kommenden Verträge werden nur vollzogen, wenn (i) die folgenden aufschiebenden Bedingungen (die „**Angebotsbedingungen**“) innerhalb der nachstehend angegebenen Fristen eingetreten sind oder (ii) die Bieterin bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist (und vor Nichteintritt der jeweiligen Angebotsbedingung) wirksam auf den Eintritt der jeweiligen Angebotsbedingung verzichtet hat:

10.1.1 Fusionskontrollrechtliche Freigaben

Nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Januar 2023 ist die durch diese Angebotsunterlage vorgesehene Transaktion von den Kartellbehörden der folgenden Rechtsordnungen genehmigt worden (einschließlich durch Nicht-Untersagungsentscheidung) (die „**Kartellrechtlichen Bedingungen**“):

- (a) Deutschland;
- (b) Österreich;
- (c) Im Fall der Zuständigkeit der Europäischen Kommission gemäß Art. 22 FKVO oder aus anderen Gründen ist die Genehmigung der Europäischen Kommission eine Kartellrechtliche Bedingung (anstelle von Deutschland und Österreich; im Fall des Art. 22 FKVO bleiben die Genehmigungen aus Deutschland und/oder Österreich jedoch Kartellrechtliche Bedingungen, wenn Deutschland und/oder Österreich den Verweisungsantrag nach Art. 22 FKVO nicht gestellt oder sich einem solchen nicht angeschlossen haben). Sofern die Europäische Kommission entscheidet, die Transaktion gemäß Art. 9 FKVO teilweise oder vollständig an nationale Kartellbehörden zu verweisen, umfasst diese Kartellrechtliche Bedingung im Fall einer teilweisen Verweisung auch, und im Fall einer vollständigen Verweisung nur, die Genehmigung dieser nationalen Kartellbehörden;
- (d) Vereinigte Staaten.

Eine Kartellrechtliche Bedingung gilt auch als erfüllt, wenn (i) die gesetzlichen Wartefristen in der betreffenden Rechtsordnung abgelaufen sind oder beendet wurden oder (ii) die Transaktion nach dem anwendbaren Verfahrensrecht als genehmigt (oder als nicht untersagt) gilt oder (iii) die

Behörde ihre Zuständigkeit abgelehnt oder aufgegeben hat oder (iv) die Behörde anderweitig entschieden hat, dass eine Anmeldung der Transaktion nicht erforderlich ist, oder erklärt hat, dass die Transaktion ohne ihre vorherige Genehmigung vollzogen werden kann.

Die vorstehend in diesem Abschnitt 10.1.1 (a) bis (d) (soweit anwendbar) genannten Angebotsbedingungen gelten jeweils einzeln.

10.1.2 Erteilung der außenwirtschaftsrechtlichen Kontrollgenehmigung

- (a) Nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Januar 2023 hat das BMWi (i) die Transaktion gemäß § 58a Abs. 1 AWV freigegeben oder (ii) die Transaktion nicht freigegeben und nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten (zuzüglich etwaiger Fristverlängerungen), wie in § 14a Abs. 1 und 3 AWG vorgesehen, ein formelles Prüfverfahren gemäß § 55 Abs. 3 AWV i.V.m. § 14a Abs. 2 und 3 AWG eingeleitet oder (iii) im Falle eines formellen Prüfverfahrens innerhalb von vier Monaten (zuzüglich etwaiger Fristverlängerungen) nach Erhalt der vollständigen Unterlagen für das formelle Prüfverfahren die Transaktion nicht gemäß § 59 AWV untersagt oder Anordnungen erlassen, es sei denn, die Bieterin teilt der Aareal Bank AG mit, dass sie solchen Anordnungen nachkommen wird, oder (iv) im Falle eines formellen Prüfverfahrens die Transaktion innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten (zuzüglich etwaiger Fristverlängerungen), wie in § 14a Abs. 1 und 3 AWG vorgesehen, genehmigt oder (v) schriftlich bestätigt, dass es die Transaktion nicht untersagen wird, oder anderweitig schriftlich die Transaktion genehmigt.
- (b) Nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Januar 2023 hat die Bieterin von der spanischen Aufsichtsbehörde entweder (i) die Bestätigung erhalten, dass die Transaktion nicht dem spanischen Außenwirtschaftsgesetz unterfällt oder (ii) die Freigabe gemäß Artikel 7 bis des spanischen Außenwirtschaftsgesetzes erhalten.

Die vorstehend in diesem Abschnitt 10.1.2 genannten Angebotsbedingungen gelten jeweils einzeln.

10.1.3 Bankaufsichtsrechtliche Freigaben

- (a) Nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Januar 2023 hat die EZB beschlossen, die Transaktion nicht abzulehnen (Artikel 87 SSM-RVO) und die Bieterin sowie die Anzeigepflichtigen Parteien von diesem Beschluss gemäß Artikel 88 SSM-RVO unterrichtet oder gilt die Transaktion wegen des Ablaufs des einschlägigen Beurteilungszeitraums als gestattet, ohne dass die EZB die Transaktion vorläufig oder dauerhaft untersagt hat.
- (b) Nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Januar 2023 haben der BdB und der PdB bestätigt, dass sie der Transaktion nicht widersprechen, und haben bestätigt, dass die Aareal Bank AG Mitglied des Einlagensicherungsfonds bleibt.
- (c) Nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Januar 2023 hat die MAS bestätigt, dass sie der Transaktion nicht widerspricht.

Die vorstehend in diesem Abschnitt 10.1.3 genannten Angebotsbedingungen gelten jeweils einzeln.

10.1.4 Mindestannahmeschwelle

Bei Ablauf der Annahmefrist entspricht die Gesamtzahl der Aareal-Aktien,

- (a) für die die Annahme des Angebots wirksam erklärt worden ist und für die kein wirksamer Rücktritt von den infolge der Annahme des Angebots zustande kommenden Verträgen erfolgt ist,
- (b) die direkt von der Bieterin oder einer gemeinsam mit der Bieterin handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gehalten werden,
- (c) die der Bieterin oder der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen sind, und
- (d) für die die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG außerhalb dieses Angebots einen Vertrag geschlossen haben, gemäß dem sie die Übertragung des Eigentums an diesen Aareal-Aktien verlangen können,

mindestens 70 % der im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen Aareal-Aktien (wie in der Satzung der Aareal Bank AG bestimmt) (dies entspricht 41.900.055 Aareal-Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage). Aareal-Aktien, die unter mehrere der vorstehenden Absätze (a) bis (d) fallen, werden nur einmal berücksichtigt.

10.1.5 Kein wesentlicher Compliance-Verstoß

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist wird keine Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit durch die Aareal Bank AG oder ein mit der Aareal Bank AG verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, ein Mitglied eines Leitungsorgans, einen leitenden Angestellten, einen Beauftragten oder einen mandatierten Berater der Aareal Bank AG oder eines mit der Aareal Bank AG verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG, während eine solche Person in ihrer dienstlichen Eigenschaft bei der Aareal Bank AG oder eines mit der Aareal Bank AG verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG tätig war oder im Namen der Aareal Bank AG oder eines mit der Aareal Bank AG verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG tätig war (unabhängig davon, ob es sich (i) um einen Verstoß gegen anwendbares Verwaltungs- oder Strafrecht in den Vereinigten Staaten, Deutschland oder einer anderen Rechtsordnung handelt, deren Gesetze auf die Geschäftstätigkeit der Aareal Bank AG oder eines mit der Aareal Bank AG verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG anwendbar sind, (ii) um Bestechungs- und Korruptionsdelikte, (iii) um die Verletzung von Sanktionen, die von dem *Office of Foreign Assets Control* des US-Finanzministeriums, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, dem britischen Finanzministerium (*Her Majesty's Treasury*) oder einer anderen zuständigen Sanktionsbehörde auferlegt wurden, oder (iv) um Verstöße gegen das Kartellrecht oder Geldwäschegesetze handelt), bekannt, die

- (a) eine Insiderinformation für die Aareal Bank AG gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) darstellt oder ohne ihr Bekanntwerden darstellen würde, oder
- (b) dazu geführt hat oder nach vernünftiger Einschätzung wahrscheinlich dazu führen wird, dass (i) eine Strafe oder Geldbuße in Höhe von mindestens EUR 10 Mio. (in Worten: zehn Millionen Euro) von einer staatlichen Stelle oder in einem entsprechend mit einer staatlichen Stelle geschlossenen Vergleich gegen die Aareal Bank AG oder ein mit der Aareal Bank AG verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG verhängt wird oder (ii) eine Anordnung gegen die Aareal Bank AG nach Artikel 16 Abs. 2 lit. e) SSM-VO oder eine entsprechende Anordnung nach vergleichbaren Rechtsvorschriften erlassen

wird oder eine aufsichtsrechtliche Lizenz oder Genehmigung der Aareal Bank AG oder eines mit der Aareal Bank AG verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG widerrufen wird, die für den jeweiligen Betrieb der Kerngeschäftsfelder Bankgeschäft, einschließlich Zahlungsdienste, und/oder Pfandbriefgeschäft erforderlich ist

(ein „**Wesentlicher Compliance-Verstoß**“).

Für die Feststellung, ob während der Annahmefrist ein Wesentlicher Compliance-Verstoß erfolgt ist, ist ausschließlich ein Gutachten des Unabhängigen Gutachters (wie in Abschnitt 10.2 definiert) nach näherer Maßgabe von Abschnitt 10.2 maßgeblich. Wenn (i) der Unabhängige Gutachter bestätigt, dass während der Annahmefrist ein Wesentlicher Compliance-Verstoß erfolgt ist, (ii) dieses Gutachten des Unabhängigen Gutachters bis zum Ablauf der Annahmefrist bei der Bieterin eingegangen ist und (iii) die Bieterin spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG den Erhalt und das Ergebnis dieses Gutachtens des Unabhängigen Gutachters veröffentlicht hat, ist die Angebotsbedingung nach diesem Abschnitt 10.1.5 nicht erfüllt. Andernfalls ist die Angebotsbedingung nach diesem Abschnitt 10.1.5 erfüllt.

10.1.6 Keine Kapitalmaßnahmen

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist ist keines der nachfolgenden Ereignisse eingetreten:

- (a) das Grundkapital der Aareal Bank AG ist erhöht oder herabgesetzt worden und diese Erhöhung bzw. Herabsetzung ist im Handelsregister eingetragen worden;
- (b) die Hauptversammlung der Aareal Bank AG hat einen Beschluss gefasst, (i) das Grundkapital zu erhöhen (einschließlich aus Gesellschaftsmitteln) oder herabzusetzen und/oder (ii) Rechte oder Instrumente auszugeben (einschließlich solcher unter § 221 AktG), welche zur Übernahme neuer Aareal-Aktien berechtigen;
- (c) der Vorstand und der Aufsichtsrat der Aareal Bank AG haben einen Beschluss über die Ausgabe von Rechten oder Instrumenten (einschließlich solcher nach § 221 AktG) gefasst, die zum Bezug von Aareal-Aktien berechtigen, oder solche Rechte oder Instrumente sind von der Aareal Bank AG ausgegeben worden;
- (d) der Vorstand und der Aufsichtsrat der Aareal Bank AG haben einen Beschluss gefasst über eine Erhöhung des Grundkapitals der Aareal Bank AG aus genehmigtem Kapital zur Ausgabe von Aareal-Aktien;
- (e) die Aareal Bank AG hat einen Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder eine andere Maßnahme durchgeführt, die das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Aareal Bank AG verändert, oder die Hauptversammlung der Aareal Bank AG hat die Durchführung einer solchen Maßnahme beschlossen;
- (f) die Aareal Bank AG hat auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt gemacht, dass sie eigene Aktien gewährt, verkauft, sich zum Verkauf verpflichtet, übertragen oder anderweitig veräußert hat;

ausgenommen in jedem Fall zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen.

Die vorstehend in diesem Abschnitt 10.1.6 genannten Angebotsbedingungen gelten jeweils einzeln.

10.1.7 Kein Moratorium, keine Insolvenz

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist ist keine Mitteilung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) durch die Aareal Bank AG veröffentlicht worden, dass (i) ein Moratorium über die Aareal Bank AG verhängt wurde, (ii) ein Entschädigungsfall für die Einleger der Aareal Bank AG festgestellt wurde, (iii) ein Insolvenzverfahren nach deutschem Recht über das Vermögen der Aareal Bank AG eröffnet wurde, (iv) die Aareal Bank AG oder die BaFin einen Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt haben oder (v) Gründe vorliegen, die einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens rechtfertigen würden (einschließlich aus Gründen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit).

10.1.8 Keine Dividende, kein Aktienrückkauf, keine Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist ist keines der folgenden Ereignisse eingetreten:

- (a) die Hauptversammlung der Aareal Bank AG hat einen Beschluss über die Ausschüttung einer weiteren Dividende für das Geschäftsjahr 2020 oder über eine Dividende für das Geschäftsjahr 2021 gefasst;
- (b) die Aareal Bank AG hat öffentlich bekannt gemacht, dass die Aareal Bank AG eigene Aktien erworben hat oder beschlossen hat, eigene Aktien zu erwerben;
- (c) die Hauptversammlung der Aareal Bank AG oder die der Aareon AG hat einen Beschluss gefasst, eine Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz durchzuführen, insbesondere eine Abspaltung der Beteiligung der Aareal Bank AG an der Aareon AG, oder den Vorstand der Aareal Bank AG zu veranlassen, eine solche Maßnahme vorzubereiten.

Die in diesem Abschnitt 10.1.8 beschriebenen Angebotsbedingungen gelten jeweils einzeln.

10.1.9 Keine Untersagung des Angebots

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist ist der Bieterin von keinem Gericht eine Anordnung zugegangen, welche unmittelbar vor dem Ablauf der Annahmefrist noch in Kraft ist, die die Fortführung oder Durchführung des Übernahmeangebots untersagt.

Für die Zwecke dieses Abschnitts 10.1.9 gelten folgende Definitionen:

„**Gericht**“ bezeichnet jedes staatliche Gericht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten.

„**Anordnung**“ bezeichnet dabei jede Anordnung, jeden Beschluss, jede Entscheidung, jedes Urteil, jede Verfügung und jede andere Bestimmung eines Gerichts.

10.2 Unabhängiger Gutachter

Die Feststellung eines Wesentlichen Compliance-Verstoßes erfolgt durch die ValueTrust Financial Advisors SE mit Sitz in München, Deutschland, als unabhängiger Gutachter (der „**Unabhängige Gutachter**“). Der Unabhängige Gutachter wird nach sorgfältiger Prüfung gemäß den Maßstäben eines gewissenhaften Berufsträgers eine Stellungnahme abgeben, in der er feststellt, ob ein Wesentlicher Compliance-Verstoß eingetreten ist.

In der Investmentvereinbarung hat sich die Aareal Bank AG verpflichtet, soweit rechtlich zulässig und vernünftigerweise durchführbar, (i) den Unabhängigen Gutachter in angemessener Weise zu unterstützen und diesem gegenüber positive Bestätigungen abzugeben und (ii) alle erforderlichen

Informationen über die Aareal Bank AG, ihre Tochtergesellschaften und das von ihnen betriebene Geschäft zur Verfügung zu stellen, jedoch unter der Voraussetzung, dass alle der Aareal Bank AG im Zusammenhang mit der Ermittlung durch den Unabhängigen Gutachter entstehenden Kosten und Auslagen eines unabhängigen externen Beraters von der Bieterin zu tragen sind.

Der Unabhängige Gutachter wird nur auf Verlangen der Bieterin tätig. Die Bieterin wird die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung, ob während der Annahmefrist ein Wesentlicher Compliance-Verstoß erfolgt ist, mit einer Bezugnahme auf das Übernahmeangebot unverzüglich im Bundesanzeiger und im Internet unter www.atlantic-offer.com veröffentlichen.

Geht bei der Bieterin bis zum Ablauf der Annahmefrist ein Gutachten des Unabhängigen Gutachters ein, aus dem sich ergibt, dass während der Annahmefrist ein Wesentlicher Compliance-Verstoß erfolgt ist, ist die Bieterin verpflichtet, die Tatsache, dass dieses Gutachten bei ihr eingegangen ist, sowie das Ergebnis des Gutachtens – einschließlich einer Bezugnahme auf die Angebotsunterlage – unverzüglich, aber spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter www.atlantic-offer.com zu veröffentlichen. Das Gutachten des Unabhängigen Gutachters ist für die Bieterin und auch die annehmenden Aktionäre verbindlich und endgültig. Die Kosten und Auslagen des Unabhängigen Gutachters werden von der Bieterin getragen.

10.3 Nichteintritt der Angebotsbedingungen; Verzicht auf Angebotsbedingungen

Die in den Abschnitten 10.1.1 bis 10.1.9 dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingungen stehen jeweils unabhängig und abtrennbar nebeneinander. Die Bieterin kann gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen – soweit zulässig – bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist vorab verzichten. Der Verzicht steht dem Eintritt der betreffenden Angebotsbedingung gleich. Im Falle eines Verzichts auf eine Angebotsbedingung wird die Annahmefrist automatisch um zwei Wochen verlängert (§ 21 Abs. 5 WpÜG), soweit der Verzicht innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht wird.

Wenn die in Abschnitt 10.1 genannten Angebotsbedingungen entweder bis zu dem jeweils geltenden Zeitpunkt nicht eingetreten oder vor dem jeweiligen Zeitpunkt endgültig ausgefallen sind und die Bieterin nicht zuvor wirksam auf sie verzichtet hat, erlischt das Angebot. In diesem Fall werden die durch die Annahme des Angebots zustande kommenden Verträge nicht wirksam und werden nicht vollzogen (aufschiebende Bedingungen), und es findet eine Rückabwicklung gemäß Abschnitt 11.9 statt.

10.4 Veröffentlichung des Eintritts bzw. Nichteintritts der Angebotsbedingungen

Die Bieterin macht unverzüglich bekannt, falls eine Angebotsbedingung eingetreten ist. Die Bieterin wird im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist bekannt machen, welche Angebotsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind. Des Weiteren wird die Bieterin (i) den Verzicht auf Angebotsbedingungen, wobei ein solcher Verzicht spätestens einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist erklärt werden muss, (ii) die Tatsache, dass alle Angebotsbedingungen entweder eingetreten sind oder auf sie wirksam verzichtet wurde, und (iii) den Fall, dass eine Angebotsbedingung nicht mehr eintreten kann, bekannt machen. Die vorstehenden Bekanntmachungen werden durch die Bieterin im Internet unter www.atlantic-offer.com und im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

11. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS FÜR AAREAL-AKTIEN

11.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die Morgan Stanley Europe SE, Frankfurt am Main, Deutschland, als zentrale Abwicklungsstelle mit der Abwicklung dieses Angebots beauftragt (die „**Zentrale Abwicklungsstelle**“).

11.2 Annahmeerklärung und Umbuchung

***Hinweis:** Aareal-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre depotführende Bank bzw. ihr sonstiges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland wenden. Dieses ist über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und ist gehalten, Kunden, die in ihrem Depot Aareal-Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.*

Aareal-Aktionäre können dieses Angebot nur dadurch wirksam annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist (zur Annahme des Angebots während der Weiteren Annahmefrist siehe Abschnitt 11.5):

- in Textform oder elektronisch die Annahme des Angebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (die „**Depotführende Bank**“) erklären (die „**Annahmeerklärung**“), und
- ihre Depotführende Bank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen Aareal-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A3MQCM4 bei der Clearstream Banking AG vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 12:00 Uhr (Ortszeit New York) am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bei der Clearstream Banking AG in die ISIN DE000A3MQCM4 umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotführende Bank unverzüglich nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotführenden Bank nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig ausgefüllt eingehen, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden Aareal-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Weder die Bieterin noch im Auftrag der Bieterin handelnde Personen sind verpflichtet, den betreffenden Aareal-Aktionär über irgendwelche Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten, und haften nicht, falls keine solche Unterrichtung erfolgt.

11.3 Weitere Erklärungen und Zusicherungen der Aareal-Aktionäre bei Annahme des Angebots

Durch die Annahme des Angebots gemäß Abschnitt 11.2,

- (a) weisen die annehmenden Aareal-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Aareal-Aktien an und ermächtigen diese,
 - die Aareal-Aktien, für die das Angebot angenommen werden soll, zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden Aareal-Aktionärs zu belassen, jedoch die Umbuchung in die ISIN DE000A3MQCM4 bei der Clearstream Banking AG zu veranlassen;

- die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (frühestens jedoch nach Eintritt der Angebotsbedingungen, soweit die Bieterin auf diese nicht nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam vorab verzichtet hat) der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei der Clearstream Banking AG zur Übereignung an die Bieterin unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
 - die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien, jeweils einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (frühestens jedoch nach Eintritt der Angebotsbedingungen, soweit die Bieterin auf diese nicht nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam vorab verzichtet hat) an die Bieterin Zug-um-Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream Banking AG nach Maßgabe der Bestimmungen des Angebots unverzüglich zu übertragen;
 - etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien sowie die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Zentralen Abwicklungsstelle für das Angebot alle für Erklärungen und Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der in die ISIN DE000A3MQCM4 umgebuchten Aareal-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist mitzuteilen; und
 - die Annahmeerklärung sowie gegebenenfalls eine etwaige Rücktrittserklärung auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- (b) bevollmächtigen die annehmenden Aareal-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle und weisen diese an, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), alle zur Abwicklung des Angebots nach Maßgabe der Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen;
- (c) erklären die annehmenden Aareal-Aktionäre, dass
- sie das Angebot, wie in dieser Angebotsunterlage dargelegt, und im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG das geänderte Angebot, wenn und soweit sie nicht von ihrem Rücktrittsrecht nach § 21 Abs. 4 WpÜG (siehe Abschnitt 15) Gebrauch gemacht haben, für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotführenden Bank gehaltenen Aareal-Aktien annehmen, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich in Textform oder elektronisch etwas anderes bestimmt worden;
 - sie ihre Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien auf die Bieterin unter der Bedingung des Eintritts der Angebotsbedingungen, sofern die Bieterin auf diese nicht nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam vorab verzichtet hat, und des Ablaufs der Weiteren Annahmefrist Zug-um-Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream Banking AG übertragen; und

- die Aareal-Aktien, für die sie das Angebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind und keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen;
- (d) erklären die annehmenden Aareal-Aktionäre ferner, dass
- sie ihre Dividendenbezugsrechte an die Bieterin abtreten unter der auflösenden Bedingung, dass die in Abschnitt 10.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen innerhalb der jeweils dort genannten Fristen nicht eingetreten sind und die Bieterin auf die Angebotsbedingungen während der Annahmefrist – soweit zulässig – nicht vorab wirksam verzichtet hat;
 - sie zustimmen, und die Bieterin gegenüber der Aareal Bank AG bevollmächtigen, entsprechend zu erklären, dass etwaige Dividenden auf Zum Verkauf eingereichte Aareal-Aktien erst nach (a) dem Vollzug des Übernahmeangebots (siehe Abschnitt 11.6) oder (b) dem Eintritt der im vorstehenden Absatz beschriebenen auflösenden Bedingung, je nachdem, was zuerst eintritt, jedoch vor der Rückbuchung der Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien in die ursprüngliche ISIN DE0005408116 (siehe Abschnitt 11.9), ausgezahlt werden (siehe zu weiteren Erläuterungen Abschnitt 11.4); und
 - sie ihre Depotführende Bank, die Zentrale Abwicklungsstelle und die Bieterin jeweils anweisen und ermächtigen, der Aareal Bank AG die Abtretung ihrer Dividendenbezugsrechte und die vorstehenden Erklärungen anzuzeigen.

Die in Abschnitt 11.3 lit. (a) bis (d) aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden Aareal-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und unverzüglichen Abwicklung des Angebots unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag nach Abschnitt 15 bzw. mit endgültigem Ausfall einer der Angebotsbedingungen.

11.4 Rechtsfolgen der Annahme

Als Ergebnis der Annahme des Übernahmeangebots kommt zwischen dem annehmenden Aareal-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf und die Übertragung der Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieser Angebotsunterlage zustande. Die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen dieser Angebotsunterlage, bei Vollzug dieses Angebots. Alle zum Zeitpunkt der Abwicklung existierenden Nebenrechte der Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien (einschließlich aller Dividendenrechte) werden mit dem Übergang des Eigentums an den Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien auf die Bieterin übertragen.

Die Aareal-Aktionäre, die das Angebot annehmen, erklären ferner, dass sie ihre Dividendenbezugsrechte für Zum Verkauf eingereichte Aareal-Aktien an die Bieterin abtreten unter der auflösenden Bedingung, dass die in Abschnitt 10.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen innerhalb der jeweils dort genannten Fristen nicht eingetreten sind und die Bieterin auf die Angebotsbedingungen während der Annahmefrist – soweit zulässig – nicht vorab wirksam verzichtet hat, und zustimmen, dass etwaige Dividenden auf Zum Verkauf eingereichte Aareal-Aktien erst nach dem Vollzug oder dem Eintritt der auflösenden Bedingung, je nachdem, was zuerst eintritt, ausgezahlt werden. Infolgedessen werden im Falle eines erfolgreichen Angebots etwaige Dividenden, die von der Hauptversammlung der Aareal Bank AG bis zum

Vollzug des Angebots beschlossen werden, für Zum Verkauf eingereichte Aareal-Aktien erst nach dem Vollzug des Angebots und direkt an die Bieterin ausgezahlt. Falls die in Abschnitt 10.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen innerhalb der jeweils dort genannten Fristen nicht eingetreten sind und die Bieterin auf die Angebotsbedingungen während der Annahmefrist – soweit zulässig – nicht vorab wirksam verzichtet hat und das Angebot daher scheitert und nicht vollzogen wird, werden etwaige Dividenden, die von der Hauptversammlung der Aareal Bank AG bis zum Scheitern des Angebots beschlossen werden, an die Aareal-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, vor der Rückbuchung der Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien in die ursprüngliche ISIN DE0005408116 im Zusammenhang mit der Rückabwicklung des Angebots ausgezahlt. Eine Verzinsung des Dividendenanspruchs für den Zeitraum vom Beschluss über die Dividende bis zur tatsächlichen Auszahlung findet nicht statt. In der Investmentvereinbarung hat sich die Aareal Bank AG dazu bereit erklärt, die etwaige Dividendenausschüttung in Bezug auf die Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien gemäß den Bestimmungen dieses Übernahmeangebots vorzunehmen.

Die Verträge zwischen den Aareal-Aktionären, die das Angebot annehmen, und der Bieterin unterliegen deutschem Recht. Der Vollzug der Verträge erfolgt erst, nachdem alle in Abschnitt 10.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen, auf die die Bieterin nicht zuvor nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat, eingetreten sind. Die Verträge werden nicht wirksam und nicht vollzogen (aufschiebende Bedingungen), wenn eine oder mehrere der in Abschnitt 10.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen nicht bis zu dem für die jeweilige Angebotsbedingung bestimmten Zeitpunkt eingetreten sind und wenn die Bieterin nicht zuvor wirksam auf die betreffende Angebotsbedingung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG verzichtet hat. Darüber hinaus gibt jeder Aareal-Aktionär, der das Übernahmeangebot annimmt, unwiderruflich die in Abschnitt 11.3 genannten Erklärungen und Zusicherungen ab und erteilt die in Abschnitt 11.3 genannten Weisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten.

11.5 Annahme in der Weiteren Annahmefrist

Die vorgenannten Bestimmungen dieser Angebotsunterlage, insbesondere die Bestimmungen in diesem Abschnitt 11, gelten mit folgender Maßgabe sinngemäß für die Annahme innerhalb der Weiteren Annahmefrist. Aareal-Aktionäre können das Übernahmeangebot während der Weiteren Annahmefrist nur wirksam annehmen durch:

- (a) Abgabe einer Annahmeerklärung entsprechend Abschnitt 11.2 innerhalb der Weiteren Annahmefrist, und
- (b) fristgerechte Umbuchung der Aareal-Aktien, hinsichtlich derer das Angebot gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieser Angebotsunterlage in der Weiteren Annahmefrist angenommen wurde, in die ISIN DE000A3MQCM4 bei der Clearstream Banking AG. Die Umbuchung wird durch die Depotführende Bank nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst.

Wurde die Annahmeerklärung innerhalb der Weiteren Annahmefrist gegenüber der Depotführenden Bank abgegeben, so gilt die Umbuchung der Aareal-Aktien in die ISIN DE000A3MQCM4 bei der Clearstream Banking AG als fristgerecht vorgenommen, wenn sie spätestens bis zum zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 12:00 Uhr (Ortszeit New York) bewirkt wird. Aareal-Aktionäre, die das Übernahmeangebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist annehmen wollen, sollten sich bei Fragen an ihre Depotführende Bank wenden.

11.6 Abwicklung des Angebots

Die Zahlung des von der Bieterin dem jeweiligen Aareal-Aktionär geschuldeten Angebotspreises erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Angebots auf die Konten der Depotführenden Banken der annehmenden Aareal-Aktionäre bei der Clearstream Banking AG Zug-um-Zug gegen Übertragung der zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream Banking AG zum Zwecke der Übereignung dieser Aktien an die Bieterin.

Dazu wird die Zentrale Abwicklungsstelle unverzüglich, spätestens jedoch am zehnten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, die Übertragung des jeweils geschuldeten Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream Banking AG veranlassen, sofern die Angebotsbedingungen bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist eingetreten sind oder – soweit zulässig – auf sie gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam vorab verzichtet wurde. Sind die Angebotsbedingungen gemäß Abschnitten 10.1.1 bis 10.1.3 nicht bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist eingetreten und ist bis zum Ablauf der Annahmefrist nicht wirksam auf sie vorab verzichtet worden, erfolgt die Zahlung des jeweils geschuldeten Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank unverzüglich, spätestens jedoch am zehnten Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem die Bieterin nach Abschnitt 10.4 mitteilt, dass die letzte Angebotsbedingung eingetreten ist.

Die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden Aareal-Aktionäre kann sich aufgrund der durchzuführenden fusionskontrollrechtlichen Verfahren und weiteren regulatorischen Verfahren bis zum zehnten Bankarbeitstag nach dem 19. Januar 2023, d.h. dem 2. Februar 2023, verzögern oder bei Ausfall der Angebotsbedingungen ganz entfallen. Die Bieterin wird sich bemühen, die fusionskontrollrechtlichen Verfahren und weiteren regulatorischen Verfahren in der zweiten Jahreshälfte 2022 abzuschließen (siehe Abschnitte 9, 10.1.1 bis 10.1.3). Es ist jedoch nicht möglich, eine verbindliche Vorhersage darüber zu treffen, wann diese Verfahren abgeschlossen sein werden.

Mit der Zahlung des jeweils geschuldeten Angebotspreises auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream Banking AG hat die Bieterin die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gegenüber dem jeweiligen Aareal-Aktionär erfüllt. Es obliegt der jeweiligen Depotführenden Bank, den jeweils geschuldeten Angebotspreis dem Konto des annehmenden Aareal-Aktionärs gutzuschreiben.

11.7 Kosten und Aufwendungen

Die Annahme des Angebots wird für die Aareal-Aktionäre, die ihre Aareal-Aktien in einem Wertpapierdepot bei einer Depotführenden Bank in der Bundesrepublik Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Aufwendungen der Depotführenden Banken sein (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank). Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den Depotführenden Banken eine Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wurde und eine marktübliche Provision für Depotführende Banken umfasst. Nur zur Sicherheit weist die Bieterin allerdings darauf hin, dass sie den Depotführenden Banken nicht vorschreiben kann, welche Kosten und Aufwendungen sie für die Annahme des Angebots berechnen.

Etwaige zusätzliche Kosten und Aufwendungen, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallende Aufwendungen sind jedoch von den betreffenden Aareal-Aktionären selbst zu tragen. Aus der Annahme des Angebots gegebenenfalls resultierende ausländische Börsengebühren, Umsatz- oder Wechselsteuern sind vom betreffenden Aareal-Aktionär ebenfalls selbst zu tragen.

11.8 Börsenhandel mit Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien

Die Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien können nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage unter der ISIN DE000A3MQCM4 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) gehandelt werden. Der Handel beginnt voraussichtlich am dritten Börsenhandelstag nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Der Handel mit den Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) wird voraussichtlich nicht mehr fortgeführt (i) mit Ablauf des letzten Tages der Weiteren Annahmefrist, wenn alle Angebotsbedingungen gemäß Abschnitt 10.1 dieser Angebotsunterlage eingetreten sind oder auf sie wirksam verzichtet wurde, oder (ii) am Ende des dritten, der Abwicklung oder Rückabwicklung dieses Angebots unmittelbar vorausgehenden Börsenhandelstages. Die Bieterin wird den Tag, an dem der Handel eingestellt wird, unverzüglich über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG oder im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Die Erwerber von unter der ISIN DE000A3MQCM4 gehandelten Aareal-Aktien übernehmen hinsichtlich dieser Aktien alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Übernahmeangebots geschlossenen Verträgen. Die Bieterin weist darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien von der jeweiligen Annahmequote abhängen und deshalb überhaupt nicht vorhanden oder gering sein und starken Schwankungen unterliegen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der börsliche Verkauf von Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien nicht möglich sein wird.

Aareal-Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht werden, werden weiterhin unter der ISIN DE0005408116 gehandelt.

11.9 Rückabwicklung bei Nichteintritt der Angebotsbedingungen

Dieses Angebot wird nicht durchgeführt, und die Bieterin ist nicht verpflichtet, Zum Verkauf eingereichte Aareal-Aktien zu erwerben und den Angebotspreis für diese zu bezahlen, falls die in Abschnitt 10.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen innerhalb der jeweils dort genannten Fristen nicht eingetreten sind und die Bieterin auf die Angebotsbedingungen während der Annahmefrist – soweit zulässig – nicht vorab wirksam verzichtet hat. In diesem Fall werden die durch die Annahme des Angebots zustande kommenden Verträge nicht wirksam (aufschiebende Bedingungen). Die Zentrale Abwicklungsstelle wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von vier Bankarbeitstagen nach Bekanntmachung des Erlöschens des Angebots, jedoch nicht bevor die Aareal Bank AG etwaige Dividenden, die die Hauptversammlung der Aareal Bank AG bis zum Scheitern des Angebots beschlossen hat, an die Aareal-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, ausgezahlt hat, die Rückbuchung der Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien in die ursprüngliche ISIN DE0005408116 von den Depotführenden Banken durch die Clearstream Banking AG veranlassen. Nach der Rückbuchung können die Aareal-Aktien wieder unter ihrer ursprünglichen ISIN DE0005408116 gehandelt werden. Die Rückabwicklung ist für die Aareal-Aktionäre, deren Aktien sich in einem Wertpapierdepot in Deutschland befinden, grundsätzlich kostenfrei. Gegebenenfalls resultierende ausländische Steuern und/oder Kosten von Depotführenden Banken außerhalb Deutschlands, die keine Depotverbindung bei Clearstream Banking AG haben, sind vom betreffenden Aareal-Aktionär selbst zu tragen.

12. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

12.1 Maximale Gegenleistung

Nach den von der Aareal Bank AG zum Datum dieser Angebotsunterlage veröffentlichten Informationen beträgt die Gesamtzahl der derzeit von der Aareal Bank AG ausgegebenen Aareal-Aktien 59.857.221.

Sollte das Angebot für alle Aareal-Aktien angenommen werden, so müsste die Bieterin einen Gesamtbetrag von EUR 1.735.859.409,00 als gesamten Angebotspreis für den Erwerb aller Aareal-Aktien zahlen (d.h. den Angebotspreis von EUR 29,00 je Aareal-Aktie multipliziert mit 59.857.221 Aareal-Aktien). Darüber hinaus ist zu erwarten, dass der Bieterin im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot und dessen Vollzug Transaktionskosten in Höhe von maximal EUR 40 Millionen entstehen (die „**Transaktionskosten**“). Die Gesamtkosten für den Erwerb aller Aareal-Aktien auf der Grundlage dieses Angebots und eines Angebotspreises von EUR 29,00 je Aareal-Aktie würden daher maximal EUR 1.775.859.409,00 betragen, einschließlich der Transaktionskosten (die „**Angebotskosten**“).

12.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die Bieterin hat die folgenden Maßnahmen getroffen, um die Finanzierung sicherzustellen:

Advent International GPE IX Limited Partnership, George Town, Kaimaininseln, Advent International GPE IX-B Limited Partnership, George Town, Kaimaininseln, Advent International GPE IX-C Limited Partnership, George Town, Kaimaininseln, Advent International GPE IX-F Limited Partnership, George Town, Kaimaininseln, Advent International GPE IX-G Limited Partnership, George Town, Kaimaininseln, Advent International GPE IX-H Limited Partnership, George Town, Kaimaininseln, Advent International GPE IX-I Limited Partnership, George Town, Kaimaininseln, Advent Partners GPE IX Cayman Limited Partnership, George Town, Kaimaininseln, Advent Partners GPE IX-A Cayman Limited Partnership, George Town, Kaimaininseln, Advent Partners GPE IX-B Cayman Limited Partnership, George Town, Kaimaininseln, Advent International GPE IX-A Scsp, Luxemburg, Luxemburg, Advent International GPE IX-D Scsp, Luxemburg, Luxemburg, Advent International GPE IX-E Scsp, Luxemburg, Luxemburg, Advent International GPE IX Strategic Investors Scsp, Luxemburg, Luxemburg, Advent Partners GPE IX Limited Partnership, Wilmington, DE, USA, Advent Partners GPE IX-A Limited Partnership, Wilmington, DE, USA (gemeinsam die „**Advent Fonds**“), Centerbridge Capital Partners IV (Cayman), L.P., George Town, Kaimaininseln, sowie West Street Strategic Solutions Fund I, L.P., New York, NY, USA, West Street Strategic Solutions Offshore Fund I, L.P., George Town, Kaimaininseln, und West Street Strategic Solutions Europe Fund I, SLP, Luxemburg, Luxemburg, wobei die letztgenannten drei Fonds (gemeinsam die „**Co-Investor Fonds**“) in den Minderheitsgesellschaftern der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. investiert sind, (die Advent Fonds, Centerbridge Capital Partners IV (Cayman), L.P. und die Co-Investor Fonds gemeinsam die „**Fonds**“) haben sich am 23. November 2021 (mit Änderung vom 5. Dezember 2021) und die CPP Investment Board Europe S.à r.l. hat sich am 5. Dezember 2021 in der Form von Equity Commitment Letters („**ECLs**“) gegenüber der Bieterin verpflichtet, der Bieterin entweder direkt oder indirekt einen Betrag in Höhe von insgesamt bis zu EUR 1.790.000.000,00 in Form von Eigenkapital oder ähnlichen Instrumenten zur Verfügung zu stellen, damit die Bieterin ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem Angebot erfüllen kann (die „**Eigenkapitalzusage**“). Die Eigenkapitalzusage haben die Advent Fonds, Centerbridge Capital Partners IV (Cayman), L.P., die Co-Investor Fonds und CPP Investment Board Europe S.à r.l.

jeweils anteilig entsprechend ihrer indirekten Beteiligung an der Bieterin zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots (siehe Abschnitt 5.2) übernommen, d.h. die Advent Fonds zu rund 35,05 %, Centerbridge Capital Partners IV (Cayman), L.P. zu rund 35,05 %, CPP Investment Board Europe S.à r.l. zu rund 20,00 % und die Co-Investor Fonds zu rund 9,90 %. Als Investmentfonds werden die Fonds von ihren Anlegern finanziert, die ihrerseits gegenüber den Fonds verpflichtet sind, diesen nach Aufforderung zusätzliche Einlagen zur Verfügung zu stellen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage übersteigen die verfügbaren Mittel jedes Fonds für Investitionen den von dem jeweiligen Fonds in den ECLs jeweils zugesagten Betrag. Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurden der Bieterin noch keine Mittel aus den ECLs zur Verfügung gestellt.

Advent International GPE IX Limited Partnership, Advent International GPE IX-B Limited Partnership, Advent International GPE IX-C Limited Partnership, Advent International GPE IX-F Limited Partnership, Advent International GPE IX-G Limited Partnership, Advent International GPE IX-H Limited Partnership, Advent International GPE IX-I Limited Partnership, Advent Partners GPE IX Cayman Limited Partnership, Advent Partners GPE IX-A Cayman Limited Partnership, Advent Partners GPE IX-B Cayman Limited Partnership, Advent International GPE IX-A Scsp, Advent International GPE IX-D Scsp, Advent International GPE IX-E Scsp, Advent International GPE IX Strategic Investors Scsp, Advent Partners GPE IX Limited Partnership, Advent Partners GPE IX-A Limited Partnership, Centerbridge Capital Partners IV (Cayman), L.P., West Street Strategic Solutions Fund I, L.P., West Street Strategic Solutions Offshore Fund I, L.P., West Street Strategic Solutions Europe Fund I, SLP und CPP Investment Board Europe S.à r.l. sind unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, ihren jeweiligen Anteil an der Eigenkapitalzusage an Co-Investoren mit einer Minderheitsbeteiligung ohne beherrschenden Einfluss zu syndizieren.

Die ECLs wurden weder gekündigt noch hat die Bieterin Grund zu der Annahme, dass Gründe für die Kündigung der ECLs vorliegen. Der Bieterin steht daher ein Gesamtbetrag, der die Angebotskosten übersteigt, zur Zahlung der Angebotskosten zur Verfügung.

Die Bieterin hat somit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum entsprechenden Zeitpunkt Mittel in Höhe der Angebotskosten zur Verfügung stehen.

12.3 Finanzierungsbestätigung

Die Morgan Stanley Europe SE, mit Sitz in Frankfurt am Main, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat die erforderliche Finanzierungsbestätigung, die als Anlage 3 beigelegt ist, gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 WpÜG abgegeben.

13. ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN UND DER ATLANTIC LUX HOLDCO S.À R.L.

Die folgenden erläuternden Finanzinformationen beschreiben die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l.

13.1 Ausgangslage und Annahmen

Die in diesem Abschnitt 13 enthaltenen Angaben, Ansichten und zukunftsbezogenen Aussagen sowie die nachfolgenden Erläuterungen in Bezug auf die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin gehen von folgender Ausgangslage aus und beruhen insbesondere auf den folgenden Annahmen:

(a) Ausgangslage

- Die Bieterin hat seit ihrer Gründung bis zur Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine Geschäftstätigkeit außer den Aktivitäten im Zusammenhang mit ihrer Gründung und den in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Transaktionen ausgeübt und somit keine Umsätze und Ergebnisse erzielt. Daher stehen weder geprüfte Abschlüsse noch Gewinn- und Verlustrechnungen der Bieterin zur Verfügung. Um die Auswirkungen des Angebots auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Bieterin zu zeigen, werden ungeprüfte und nichtkonsolidierte Finanzinformationen der Bieterin basierend auf der Eröffnungsbilanz der Bieterin vom 16. August 2021 (angepasst auf die vollständigen Zahlung des Stammkapitals) verwendet, welche nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches („HGB“) aufgestellt wurden.
- Die Bieterin hielt am relevanten Bilanzstichtag (16. August 2021) keine Aareal-Aktien.
- Die Einnahmen der Bieterin werden in Zukunft aus den Erträgen aus ihrer Beteiligung an der Aareal Bank AG in Form von etwaigen Dividenden bestehen.

(b) Annahmen

- Die Bieterin wird alle 59.857.221 Aareal-Aktien zu einem Kaufpreis von EUR 29,00 je Aareal-Aktie im Rahmen des Übernahmeangebots erwerben, d.h. gegen Zahlung eines Gesamtkaufpreises von EUR 1.735.859.409,00.
- Nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage werden keine neuen Aareal-Aktien ausgegeben.
- Die Bieterin wird die Transaktionskosten in Höhe von EUR 40 Millionen tragen. Für Zwecke dieser Angebotsunterlage wird angenommen, dass die Transaktionskosten als Anschaffungsnebenkosten vollständig aktiviert werden.
- Der Erwerb der Aareal-Aktien unter dem Übernahmeangebot wird vollständig durch Eigenkapital finanziert, indem die erforderlichen Mittel in die Kapitalrücklage der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. und von der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. in die Kapitalrücklage der Bieterin gemäß § 272 Abs. 1 Nr. 4 HGB geleistet werden.
- Abgesehen vom beabsichtigten Erwerb der Aareal-Aktien werden in der folgenden Darstellung keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin berücksichtigt, die sich in der Zukunft noch ergeben können.

13.2 Methoden und Vorbehalte

Um die erwarteten Auswirkungen des Vollzugs des Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin zu beurteilen, hat die Bieterin eine vorläufige und ungeprüfte Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin vorgenommen, die sich auf der Grundlage der Rechnungslegungsgrundsätze des HGB im Falle des Vollzugs der Transaktion ergeben hätten.

Die Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen des Erwerbs aller Aareal-Aktien auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin basiert auf einer vorläufigen und ungeprüften Einschätzung der Bieterin im Hinblick auf die bilanzielle Situation und Ertragslage, wie sie sich bei der Bieterin im Fall der angenommenen vollständigen Übernahme der Aareal Bank AG zum 16. August 2021 ergeben hätte.

Abgesehen vom beabsichtigten Erwerb der Aareal-Aktien im Rahmen des Angebots und der damit verbundenen Aufwendungen sowie der vollständigen Einzahlung des Stammkapitals der Bieterin (EUR 25.000), die nach dem Datum der Eröffnungsbilanz der Bieterin vom 16. August 2021 erfolgte, werden in den folgenden Darstellungen keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin berücksichtigt, die sich seit dem 16. August 2021 ergeben haben oder in Zukunft ergeben können.

Die Bieterin weist ferner darauf hin, dass sich die Auswirkungen der Übernahme der Aareal Bank AG auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage noch nicht genau vorhersagen lassen. Dafür gibt es insbesondere folgende Gründe:

- Die endgültige Höhe der Angebotskosten wird erst feststehen, nachdem die Transaktion vollzogen ist und die endgültige Anzahl der Aareal-Aktien, für die das Angebot angenommen worden ist, feststeht.
- Auch die genaue Höhe der Transaktionskosten und der Anteil der Transaktionskosten, der von der Bieterin getragen werden wird, sowie der Anteil der Transaktionskosten, der aktiviert wird, werden erst nach Vollzug der Transaktion feststehen.
- Aus Gründen der Vereinfachung wurden Steuerauswirkungen auf die Bieterin als Ergebnis der Transaktion nicht berücksichtigt.

Die Erstellung der folgenden erläuternden Finanzinformationen erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach dem WpÜG im Rahmen dieses Übernahmeangebots. Die erläuternden Finanzinformationen sollen weder das tatsächliche Ergebnis noch die tatsächliche finanzielle Situation der Bieterin zu irgendeinem früheren oder künftigen Zeitpunkt oder Zeitraum wiedergeben. Sie beschreiben jeweils eine Situation, die auf Annahmen basiert. Diese Annahmen können sich als zutreffend oder unzutreffend herausstellen. Die erläuternden Finanzinformationen spiegeln folglich nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wider, und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin zu einem zukünftigen Zeitpunkt kann davon abweichen. Die Finanzdaten für die Bieterin wurden auf Grundlage von für die Bieterin nachvollziehbaren Annahmen erstellt. Weder die Finanzdaten der Bieterin noch die ihnen zugrundeliegenden Annahmen und Schätzungen wurden von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft oder verifiziert.

13.3 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf den Einzelabschluss der Bieterin

(a) Erwartete Auswirkungen auf die Einzelbilanz der Bieterin

Vorbehaltlich der in den Abschnitten 13.1 und 13.2 dieser Angebotsunterlage getroffenen Annahmen und Vorbehalte und auf der Grundlage ihrer aktuellen Beurteilungen geht die Bieterin davon aus, dass der Vollzug der Transaktion folgende Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin haben wird (vereinfacht und ungeprüft):

Bilanz in Tausend Euro nach HGB*)	Bieterin zum 16. August 2021 (ungeprüft)	Voraussichtliche Veränderung durch Eigenkapitalzuführung (ungeprüft)	Voraussichtliche Veränderung durch Vollzug des Angebots (ungeprüft)	Bieterin nach Vollzug der Transaktion (ungeprüft)
Finanzanlagen	-	-	1.775.859	1.775.859
Liquide Mittel	25	1.775.859	(1.775.859)	25
Aktiva	25	1.775.859	-	1.775.884
Eigenkapital	25	1.775.859	-	1.775.884
davon gezeichnetes Kapital	25	-	-	25
davon Kapitalrücklage	-	1.775.859	-	1.775.859
Verbindlichkeiten	-	-	-	-
Passiva	25	1.775.859	-	1.775.884

*) Zahlen sind gerundet. Bei in Klammern dargestellten Finanzinformationen handelt es sich um negative Zahlen. Ein Strich („-“) bedeutet, dass die entsprechende Finanzinformation nicht betroffen ist. Etwaige Abweichungen vom rechnerischen Ergebnis beruhen auf Rundungsdifferenzen.

Das bedeutet

- Die Finanzanlagen (Beteiligungen) werden von EUR 0,00 als Folge des Vollzugs des Angebots um EUR 1.775.859.409 (einschließlich Anschaffungsnebenkosten in Höhe von EUR 40.000.000) auf insgesamt EUR 1.775.859.409 ansteigen.
 - Die liquiden Mittel von EUR 25.000 werden sich nicht verändern, da beabsichtigt ist, die Transaktion vollständig aus neu zugeführtem Eigenkapital zu finanzieren. Durch den Zufluss des Eigenkapitals werden sich die liquiden Mittel im ersten Schritt um EUR 1.775.859.409 erhöhen. Diese liquiden Mittel werden zur Zahlung des Angebotspreises und der Transaktionskosten in Höhe von insgesamt EUR 1.775.859.409 jedoch vollständig verbraucht.
 - Das gezeichnete Kapital wird sich im Rahmen des Vollzugs des Angebots nicht verändern. Die Zuführung von Eigenkapital wird jedoch dazu führen, dass eine Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Höhe von insgesamt EUR 1.775.859.409 gebildet wird.
 - Die Aktiva werden sich durch die oben erwähnte Erhöhung der Finanzanlagen von EUR 25.000 um EUR 1.775.859.409 auf EUR 1.775.884.409 erhöhen.
 - Die Passiva werden sich durch die Erhöhung des Eigenkapitals, wie oben erwähnt, von EUR 25.000 um EUR 1.775.859.409 auf EUR 1.775.884.409 erhöhen.
- (b) Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Bieterin

Die künftigen Erträge der Bieterin werden im Wesentlichen aus Erträgen aus ihrer Beteiligung an der Aareal Bank AG bestehen. Die Höhe dieser künftigen Erträge ist ungewiss. Die Aareal Bank AG hat für das Geschäftsjahr 2019 keine Dividende und für das Geschäftsjahr 2020 eine Dividende in Höhe von EUR 0,40 je Aareal-Aktie ausgeschüttet. Es ist nicht vorhersehbar, ob und in welcher Höhe die Aareal Bank AG zukünftig eine Dividende bezahlen wird. Es ist jedoch beabsichtigt, dass das zukünftige Wachstum der Aareal Bank AG unter anderem auch durch thesaurierte Gewinne finanziert wird, wobei ein konservativer Ansatz bei Ausschüttungen unter Beibehaltung der Ziele im Business Plan verfolgt wird. Die Bieterin erwartet, dass die Aareal Bank AG für das Geschäftsjahr 2021 und in den Folgejahren keine Dividende zahlen und sie daher nach Vollzug des Angebots keinen Ertrag erwirtschaften wird.

13.4 Erwartete Auswirkungen auf die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l.

Die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l ist eine Holding-Gesellschaft, die außer den Anteilen an der Bieterin keine Anteile an anderen Gesellschaften hält. In Verbindung mit der Eigenkapitalzusage wird die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l mit Eigenkapital in Höhe der Angebotskosten ausgestattet werden (basierend auf den in Abschnitt 13.1(b) dargelegten Annahmen). Die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. wird diese Mittel in das Eigenkapital der Bieterin einbringen, um die Angebotskosten für dieses Angebot zu decken.

Vorbehaltlich der in den Abschnitten 13.1 und 13.2 dieser Angebotsunterlage getroffenen Annahmen und Vorbehalte und auf der Grundlage ihrer aktuellen Beurteilungen geht die Bieterin davon aus, dass der Vollzug der Transaktion folgende Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. haben wird (vereinfacht und ungeprüft):

Bilanz in Tausend Euro*)	Atlantic Lux HoldCo S.à r.l.			
	zum 3. Dezember 2021 (ungeprüft)	Voraussichtliche Veränderung durch Eigenkapitalzuführung (ungeprüft)	Voraussichtliche Veränderung durch Vollzug des Angebots (ungeprüft)	Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. nach Vollzug der Transaktion (ungeprüft)
Finanzanlagen	66	-	1.775.859	1.775.925
Forderungen	1	-	-	1
Liquide Mittel	20	1.775.859	(1.775.859)	20
Aktiva	87	1.775.859	-	1.775.946
Eigenkapital	84	1.775.859	-	1.775.944
davon gezeichnetes Kapital	25	-	-	25
davon Kapitalrücklage	75	1.775.859	-	1.775.943
davon Gewinn/Verlust	(16)	-	-	(16)
Verbindlichkeiten	3	-	-	3
Passiva	87	1.775.859	-	1.775.946

*) Zahlen sind gerundet. Bei in Klammern dargestellten Finanzinformationen handelt es sich um negative Zahlen. Ein Strich („-“) bedeutet, dass die entsprechende Finanzinformation nicht betroffen ist. Etwaige Abweichungen vom rechnerischen Ergebnis beruhen auf Rundungsdifferenzen.

Das bedeutet

- Die Finanzanlagen (Beteiligungen) werden von EUR 65.974 als Folge der Einlage in das Eigenkapital der Bieterin durch die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. um EUR 1.775.859.409 auf insgesamt EUR 1.775.925.383 ansteigen.
- Die liquiden Mittel von EUR 20.488 werden sich nicht verändern, da beabsichtigt ist, die Transaktion vollständig aus neu zugeführtem Eigenkapital zu finanzieren. Durch den Zufluss des Eigenkapitals werden sich die liquiden Mittel im ersten Schritt um EUR 1.775.859.409 erhöhen. Diese liquiden Mittel werden zur Einlage in das Eigenkapital der Bieterin in Höhe von insgesamt EUR 1.775.859.409 jedoch vollständig verbraucht.
- Das gezeichnete Kapital wird sich im Rahmen des Vollzugs des Angebots nicht verändern. Die Zuführung von Eigenkapital wird jedoch dazu führen, dass sich die Kapitalrücklage von EUR 75.000 um EUR 1.775.859.409 auf insgesamt EUR 1.775.934.409 erhöht.
- Die Aktiva werden sich durch die oben erwähnte Erhöhung der Finanzanlagen von EUR 86.996 um EUR 1.775.859.409 auf EUR 1.775.946.405 erhöhen.
- Die Passiva werden sich durch die Erhöhung des Eigenkapitals, wie oben erwähnt, von EUR 86.996 um EUR 1.775.859.409 auf EUR 1.775.946.405 erhöhen.

Die Bieterin erwartet keine Auswirkungen auf die Ertragslage der Atlantic Lux HoldCo S.à r.l.

14. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR AAREAL-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN

Aareal-Aktionäre, die beabsichtigen, dieses Angebot nicht anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- (a) Der gegenwärtige Kurs der Aareal-Aktie spiegelt die Tatsache wider, dass die Bieterin am 23. November 2021 ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlicht hat. Deshalb ist es ungewiss, ob sich der Kurs der Aareal-Aktien nach Vollzug des Angebots auch weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegt oder ob er fallen oder steigen wird.
- (b) Die erfolgreiche Durchführung des Übernahmeangebots wird zu einer Verringerung des Streubesitzes der Aareal-Aktien führen. Die Zahl der Aktien im Streubesitz könnte sich derart verringern, dass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel in Aareal-Aktien nicht mehr gewährleistet wäre oder sogar überhaupt kein Börsenhandel mehr stattfinden würde. Dies könnte dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden können. Ferner könnte eine geringe Liquidität der Aareal-Aktien zu größeren Kursschwankungen der Aareal-Aktien als in der Vergangenheit führen.
- (c) Die Aareal-Aktien sind derzeit im SDAX enthalten, einem von der Deutsche Börse AG berechneten Index, der aus 70 an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten Unternehmen besteht. Die Durchführung des Angebots wird zu einer Verringerung des Streubesitzes der Aareal-Aktien führen. Als eine Folge davon könnte die Aareal Bank AG möglicherweise nicht länger die Kriterien erfüllen, die die Deutsche Börse AG für den Verbleib der Aareal-Aktie im SDAX-Index aufgestellt hat. Ein Ausschluss aus dem SDAX-Index kann unter anderem zur Folge haben, dass institutionelle Anleger, die den SDAX-Index in ihrem Portfolio spiegeln, sich von Aktien der Aareal Bank AG trennen und künftige Erwerbe dieser Aktien unterlassen werden. Ein erhöhtes Angebot an Aktien der Aareal Bank AG zusammen mit einer geringeren Nachfrage nach Aktien der Aareal Bank AG kann den Börsenkurs der Aktien der Aareal Bank AG nachteilig beeinflussen.
- (d) Die Bieterin könnte nach Vollzug des Angebots über die Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung verfügen und könnte abhängig von der Annahmquote über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen in der Hauptversammlung der Aareal Bank AG durchsetzen zu können. Dazu gehören beispielsweise die Wahl und Abberufung von Aktionärsvertretern des Aufsichtsrats, die Erteilung bzw. Verweigerung der Entlastung von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitsanforderungen erfüllt sind, der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Unternehmensverträge wie Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der Aareal Bank AG. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der Aareal-Aktien führen. Nur bei einigen der vorgenannten Maßnahmen würde die Bieterin nach deutschem Recht verpflichtet sein, den Minderheitsaktionären, auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Aareal Bank AG, ein Angebot zum Erwerb ihrer Aareal-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder eine andere Abfindung zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Aareal Bank AG über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse berücksichtigen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen.

- (e) Sofern die Bieterin im Falle des Vollzugs dieses Angebots unmittelbar oder mittelbar eine Anzahl an Aareal-Aktien hält, die ein Aktionär einer Aktiengesellschaft gemäß den nachfolgenden Ausführungen halten muss, um eine Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu verlangen (*Squeeze-out*), und sofern dies wirtschaftlich sinnvoll ist, könnte sie die für einen solchen Squeeze-out der außenstehenden Aareal-Aktionäre erforderlichen Maßnahmen ergreifen (hinsichtlich der Absichten der Bieterin siehe Abschnitt 7.3.5). Im Einzelnen:

Die Bieterin könnte verlangen, dass die Hauptversammlung der Aareal Bank AG die Übertragung der Aareal-Aktien der außenstehenden Aareal-Aktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) beschließt, falls ihr oder einem von ihr abhängigen Unternehmen nach Vollzug dieses Angebots mindestens 95 % des Grundkapitals der Aareal Bank AG gehören. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

Gehören der Bieterin nach Vollzug dieses Angebots mindestens 90 % des Grundkapitals der Aareal Bank AG, könnte die Bieterin verlangen, dass die Hauptversammlung der Aareal Bank AG die Übertragung der Aareal-Aktien der außenstehenden Aareal-Aktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) im Zusammenhang mit einer Verschmelzung beschließt. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

Sofern der Bieterin oder einem von ihr abhängigen Unternehmen nach Vollzug dieses Angebots mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Aareal Bank AG gehören, könnte sie einen gerichtlichen Antrag nach § 39a Abs. 1 Satz 1 WpÜG stellen, wonach ihr die übrigen Aareal-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen sind (übernahmerechtlicher Squeeze-out). Ein Antrag nach § 39a WpÜG muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gestellt werden. Die im Rahmen dieses Angebots gewährte Gegenleistung ist als angemessene Abfindung anzusehen, wenn die Bieterin aufgrund dieses Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat.

Die Durchführung eines Squeeze-outs der Minderheitsaktionäre würde zu einer Beendigung der Börsennotierung der Aareal Bank AG führen.

- (f) Die Bieterin könnte nach einem erfolgreichen Vollzug des Übernahmeangebots das Delisting der Aareal-Aktien anstreben (hinsichtlich der Absichten der Bieterin siehe Abschnitt 7.3.5). Im Falle eines vollständigen Delistings gemäß § 39 Abs. 2 BörsG würde die Bieterin allen Minderheitsaktionären ein Delisting-Angebot zum Erwerb der von ihnen gehaltenen Aareal-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung nach § 39 Abs. 2 BörsG unterbreiten. Auf die Festlegung der Gegenleistung ist gemäß § 39 Abs. 3 BörsG das WpÜG mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Gegenleistung in einer Geldleistung in Euro bestehen und dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG entsprechen muss. Die Höhe der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher

oder niedriger sein. Ferner darf gemäß § 39 Abs. 3 BörsG das Angebot nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden. Ein Delisting-Angebot kann daher erst dann erfolgen, wenn die regulatorischen Freigaben vorliegen. Im Falle eines Widerrufs der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) würden die Aareal-Aktionäre nicht mehr von den strengeren Berichtspflichten des Prime Standard-Segments profitieren.

Alternativ könnte die Bieterin anstreben, dass die Aareal Bank AG das Börsensegment wechselt, um die Kosten und Offenlegungspflichten der Aareal Bank AG im Zusammenhang mit der Notierung der Aareal-Aktien im Prime Standard zu reduzieren.

- (g) Nach § 39c WpÜG können Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht angenommen haben, das Übernahmeangebot noch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist oder, wenn die Bieterin ihren Verpflichtungen aus § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder Satz 2 WpÜG nicht nachkommt, nach Veröffentlichung des Erreichens der Schwelle von 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Aareal Bank AG annehmen, soweit die Bieterin nach § 39a WpÜG berechtigt ist, beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf sie durch gerichtliche Entscheidung gegen eine angemessene Abfindung zu stellen. Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wird die Bieterin veröffentlichen, dass sie die Schwelle von 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Aareal Bank AG erreicht hat, die für einen Antrag nach § 39a WpÜG erforderlich ist.

15. RÜCKTRITTSRECHTE

15.1 Rücktrittsrecht bei Änderung des Angebots sowie bei Abgabe eines konkurrierenden Angebots

Nach dem WpÜG bestehen folgende Rücktrittsrechte für Aareal-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben:

- Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG können Aareal-Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben.
- Im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG können Aareal-Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das konkurrierende Angebot angenommen haben.

15.2 Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich der Aareal-Aktien

Aareal-Aktionäre können ein Rücktrittsrecht gemäß vorstehendem Abschnitt 15.1 hinsichtlich der Aareal-Aktien nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist

- (a) den Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl von Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien fristgerecht in Textform oder elektronisch gegenüber ihrer Depotführenden Bank erklären, wobei für den Fall, dass keine Anzahl spezifiziert ist, der Rücktritt für sämtliche von dem betreffenden Aareal-Aktionär Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien als erklärt gilt; und

- (b) ihre Depotführende Bank anweisen, die Rückbuchung der Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien in solcher Zahl in die ISIN DE0005408116 bei der Clearstream Banking AG unverzüglich zu veranlassen, die der Zahl der Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien entspricht, für die der Rücktritt erklärt wurde.

Die Depotführenden Banken sind gehalten, unverzüglich nach Erhalt der Erklärung des Rücktritts die Rückbuchung der Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ursprüngliche ISIN DE0005408116 bei der Clearstream Banking AG zu veranlassen. Die Rückbuchung ist für Aareal-Aktionäre, die ihre Aareal-Aktien in einem Wertpapierdepot bei einer Depotführenden Bank in der Bundesrepublik Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Aufwendungen der Depotführenden Banken. Die Rücktrittserklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien des betreffenden zurücktretenden Aareal-Aktionärs gemäß Abschnitt 15.2 (b) zurückgebucht wurden. Wird der Rücktritt gegenüber der Depotführenden Bank innerhalb der Frist, in welcher dem Aareal-Aktionär nach Abschnitt 15.1 ein Rücktrittsrecht zusteht, erklärt, gilt die Rückbuchung der Zum Verkauf eingereichten Aareal-Aktien in die ISIN DE0005408116 als ordnungsgemäß bewirkt, sofern die Rückbuchung bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 12:00 Uhr (Ortszeit New York) am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf dieser Frist erfolgt. Nach der Rückbuchung können die Aareal-Aktien wieder unter der ISIN DE0005408116 gehandelt werden.

16. GELDLEISTUNGEN ODER ANDERE GELDWERTE VORTEILE, DIE VORSTANDSMITGLIEDERN ODER AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN DER AAREAL BANK AG GEWÄHRT ODER IN AUSSICHT GESTELLT WURDEN UND MÖGLICHE INTERESSENKONFLIKTE

Im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot wurden weder von der Bieterin noch von mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Aareal Bank AG Geldleistungen oder geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

Davon ausgenommen ist die Zahlung des Angebotspreises an die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Aareal Bank AG für die Aareal-Aktien, die diese Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Aareal Bank AG in das Angebot einreichen.

17. KEIN PFLICHTANGEBOT

Erlangt die Bieterin und, mittelbar, die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. infolge des Angebots die Kontrolle über die Aareal Bank AG nach § 29 Abs. 2 WpÜG, sind weder die Bieterin noch die Atlantic Lux HoldCo S.à r.l. nach § 35 Abs. 3 WpÜG zur Abgabe eines Pflichtangebots für Aareal-Aktien verpflichtet.

18. STEUERN

Die Bieterin empfiehlt den Aareal-Aktionären, vor Annahme dieses Angebots eine steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots einzuholen, die ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigt.

19. VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 23. November 2021 bekanntgemacht.

Die Bieterin veröffentlicht die Angebotsunterlage nach Maßgabe der §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG am 17. Dezember 2021 durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.atlantic-offer.com,

und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Morgan Stanley Europe SE, New Issue Operations, Große Gallusstraße 18, 60312 Frankfurt am Main, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49 69 21667676 oder per E-Mail an newissues_germany@morganstanley.com). Die Hinweiskennzeichnung über (i) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, und (ii) die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Morgan Stanley Europe SE zur kostenlosen Ausgabe wird am 17. Dezember 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Unter www.atlantic-offer.com wird darüber hinaus eine unverbindliche englische Übersetzung dieser Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, eingestellt.

Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden im Internet unter www.atlantic-offer.com (auf Deutsch und in unverbindlicher englischer Übersetzung) und, soweit gemäß WpÜG erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Im Einklang mit § 23 Abs. 1 WpÜG wird die Bieterin die Anzahl der Aareal-Aktien auf Basis der erhaltenen Annahmeerklärungen, einschließlich des Anteils am Grundkapital und der Stimmrechte, wie folgt veröffentlichen:

- wöchentlich nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG),
- täglich während der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG),
- unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG),
- unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG), und
- unverzüglich nach Erreichen der für einen Ausschluss der übrigen Aktionäre nach § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe.

Veröffentlichungen der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 und 2 WpÜG und alle nach dem WpÜG erforderlichen weiteren Mitteilungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot werden auf Deutsch und in unverbindlicher englischer Übersetzung im Internet unter www.atlantic-offer.com veröffentlicht. Ferner werden Mitteilungen und Bekanntmachungen in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht.

20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieses Angebot unterliegt deutschem Recht und wird insbesondere nach Maßgabe der Bestimmungen des WpÜG durchgeführt. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommt, unterliegt nur dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist ausschließlich nach Maßgabe dessen auszulegen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

21. ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG

Die Atlantic BidCo GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage und erklärt, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage gemachten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Frankfurt am Main, 17. Dezember 2021

Atlantic BidCo GmbH



Hans Lotter
Geschäftsführer



Frank Mattern
Geschäftsführer

DEFINITIONEN

Aareal Bank AG	definiert in Abschnitt 1.1
Aareal-Gruppe	definiert in Abschnitt 2.2
Aareal-Aktie Aareal-Aktien	definiert in Abschnitt 1.1
Aareal-Aktionär Aareal-Aktionäre	definiert in Abschnitt 1.1
ABAL	definiert in Abschnitt 9.3(c)
Advent Fonds	definiert in Abschnitt 12.2
AktG	definiert in Abschnitt 2.2
Angebot	definiert in Abschnitt 1.1
Angebotsbedingungen	definiert in Abschnitt 10.1
Angebotskosten	definiert in Abschnitt 12.1
Angebotspreis	definiert in Abschnitt 4.2
Angebotsunterlage	definiert in Abschnitt 1.1
Annahmeerklärung	definiert in Abschnitt 11.2
Annahmefrist	definiert in Abschnitt 4.3
Anordnung	definiert in Abschnitt 10.1.9
Anzeigepflichtige Parteien	definiert in Abschnitt 9.3(a)
AWG	definiert in Abschnitt 9.2(a)
AWV	definiert in Abschnitt 9.2(a)
BaFin	definiert in Abschnitt 1.3
Bankarbeitstag	definiert in Abschnitt 2.1
Banking Act	definiert in Abschnitt 9.3(c)
BdB	definiert in Abschnitt 9.3(b)
B&DS	definiert in Abschnitt 6.2
Bieterin	definiert in Abschnitt 1.1
BKANw	definiert in Abschnitt 9.1(b)
BKartA	definiert in Abschnitt 9.1(a)
BMWi	definiert in Abschnitt 9.2(a)
Börsenhandelstag	definiert in Abschnitt 2.1
BörsG	definiert in Abschnitt 7.3.5(a)
BWB	definiert in Abschnitt 9.1(b)
Co-Investor Fonds	definiert in Abschnitt 12.2
CPPIB	definiert in Abschnitt 5.2
Delisting	definiert in Abschnitt 7.3.5(a)
Depotführende Bank	definiert in Abschnitt 11.2
Deutsches Übernahmerecht	definiert in Abschnitt 1.1

DOJ	definiert in Abschnitt 9.1(d)
Drittangebot	definiert in Abschnitt 7.2.2
Due Diligence-Prüfung	definiert in Abschnitt 2.2
ECLs	definiert in Abschnitt 12.2
Eigenkapitalzusage	definiert in Abschnitt 12.2
Einlagensicherungsfonds	definiert in Abschnitt 9.3(b)
Empfehlungserklärung	definiert in Abschnitt 7.2.2
EUR	definiert in Abschnitt 2.1
Exchange Act	definiert in Abschnitt 1.2
EZB	definiert in Abschnitt 9.3(a)
FKVO	definiert in Abschnitt 9.1(c)
Fonds	definiert in Abschnitt 12.2
FTC	definiert in Abschnitt 9.1(d)
Gemeinsam handelnde Personen	definiert in Abschnitt 5.3
Gericht	definiert in Abschnitt 10.1.9
GWB	definiert in Abschnitt 9.1(a)
HGB	definiert in Abschnitt 13.1(a)
HSR Act	definiert in Abschnitt 9.1(d)
Investmentvereinbarung	definiert in Abschnitt 7.2
Kartellrechtliche Bedingungen	definiert in Abschnitt 10.1.1
KartG	definiert in Abschnitt 9.1(b)
KWG	definiert in Abschnitt 9.3(a)
MAS	definiert in Abschnitt 9.3(c)
PdB	definiert in Abschnitt 9.3(b)
PfandBG	definiert in Abschnitt 6.1
Relationship Agreement	definiert in Abschnitt 7.2.3
Second Request for Information	definiert in Abschnitt 9.1(d)
Spanische Aufsichtsbehörde	definiert in Abschnitt 9.2(b)
Spanisches Außenwirtschaftsgesetz	definiert in Abschnitt 9.2(b)
SSM-RVO	definiert in Abschnitt 9.3(a)
SSM-VO	definiert in Abschnitt 9.3(a)
Transaktion	definiert in Abschnitt 9.1
Transaktionskosten	definiert in Abschnitt 12.1
Übernahmeangebot	definiert in Abschnitt 1.1
UmwG	Umwandlungsgesetz
Unabhängiger Gutachter	definiert in Abschnitt 10.2

Vereinigte Staaten	definiert in Abschnitt 1.2
Weitere Annahmefrist	definiert in Abschnitt 4.5
Wesentlicher Compliance-Verstoß	definiert in Abschnitt 10.1.5
WpHG	definiert in Abschnitt 5.4
WpÜG	definiert in Abschnitt 1.1
WpÜG-Angebotsverordnung	definiert in Abschnitt 1.1
Zentrale Abwicklungsstelle	definiert in Abschnitt 11.1
Zum Verkauf eingereichte Aareal-Aktien	definiert in Abschnitt 1.1

Anlage 1

Liste der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG

Teil A

<u>Nr.</u>	<u>Gesellschaft</u>	<u>Sitz</u>
1.	Atlantic Lux HoldCo S.à r.l.	Luxemburg, Luxemburg

Teil B

<u>Nr.</u>	<u>Gesellschaft</u>	<u>Sitz</u>
1.	AI Atlantic (Luxembourg) S.à r.l.	Luxemburg, Luxemburg
2.	CB Atlantic Lux TopCo S.à r.l.	Luxemburg, Luxemburg
3.	CPP Investment Board Europe S.à r.l.	Luxemburg, Luxemburg
4.	Advent International Corporation	Wilmington, DE, USA
5.	CCP IV Cayman GP Ltd.	George Town, Kaimaninseln

Anlage 2
Liste der unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften der Aareal Bank AG

Nr.	Gesellschaft	Sitz
1.	Aareal Bank Asia Ltd.	Singapur
2.	Aareal Beteiligungen AG	Frankfurt, Deutschland
3.	Aareal Capital Corporation	Wilmington, DE, USA
4.	Aareal Estate AG	Wiesbaden, Deutschland
5.	Aareal First Financial Solutions AG	Mainz, Deutschland
6.	Aareal Gesellschaft für Beteiligungen und Grundbesitz Erste mbH & Co. KG	Wiesbaden, Deutschland
7.	Aareal Holding Realty LP	Wilmington, DE, USA
8.	Aareal Immobilien Beteiligungen GmbH	Wiesbaden, Deutschland
9.	Aareon AG	Mainz, Deutschland
10.	Aareon Deutschland GmbH	Mainz, Deutschland
11.	Aareon Finland Oy	Helsinki, Finnland
12.	Aareon France S.A.S.	Meudon-la Forêt, Frankreich
13.	Aareon Holding France SAS	Meudon-la Forêt, Frankreich
14.	Aareon Nederland B.V.	Emmen, Niederlande
15.	Aareon Norge AS	Oslo, Norwegen
16.	Aareon Planungs- und Bestandsentwicklungs GmbH	Mainz, Deutschland
17.	Aareon RELion GmbH	Augsburg, Deutschland
18.	Aareon Sverige AB	Mölnadal, Schweden
19.	Aareon UK Ltd.	Coventry, Vereinigtes Königreich
20.	Alexander Quien Nova GmbH	Bremen, Deutschland
21.	Arthur Online Ltd.	London, Vereinigtes Königreich
22.	AV Management GmbH	Mainz, Deutschland
23.	BauContact Immobilien GmbH	Wiesbaden, Deutschland
24.	BauGrund Immobilien-Management GmbH	Bonn, Deutschland
25.	BauGrund Solida Immobilien GmbH	Frankfurt, Deutschland
26.	BauGrund TVG GmbH	München, Deutschland
27.	BauSecura Versicherungsmakler GmbH	Hamburg, Deutschland
28.	BriqVest B.V.	Amsterdam, Niederlande
29.	BVG - Grundstücks- und Verwertungsgesellschaft mit beschränkter Haftung	Frankfurt, Deutschland
30.	CalCon Austria GmbH	Wien, Österreich
31.	CalCon Deutschland GmbH	München, Deutschland
32.	CalCrom S.R.L.	Iasi, Rumänien
33.	Cave Nuove S.p.A.	Rom, Italien
34.	Curo Software Ltd.	Warrenpoint, Nordirland
35.	DBB Inka	Düsseldorf, Deutschland
36.	Deutsche Bau- und Grundstücks-Aktiengesellschaft	Berlin, Deutschland
37.	Deutsche Structured Finance GmbH	Wiesbaden, Deutschland
38.	DSF Flugzeugportfolio GmbH	Wiesbaden, Deutschland
39.	DHB Verwaltungs AG	Wiesbaden, Deutschland
40.	FIRE B.V.	Utrecht, Niederlande
41.	GAP Gesellschaft für Anwenderprogramme und Organisationsberatung mbH	Bremen, Deutschland
42.	GEV Besitzgesellschaft mbH	Wiesbaden, Deutschland
43.	GEV Beteiligungsgesellschaft mbH	Wiesbaden, Deutschland
44.	GVN-Grundstücks- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung	Frankfurt, Deutschland

Nr.	Gesellschaft	Sitz
45.	Houses2021 Management Beteiligungs GmbH	Frankfurt, Deutschland
46.	Houses2021 Management Beteiligungs GmbH & Co. KG	Frankfurt, Deutschland
47.	Houses2021 MEP Verwaltungs GmbH	Frankfurt, Deutschland
48.	ImmoProConsult GmbH	Leverkusen, Deutschland
49.	IV Beteiligungsgesellschaft für Immobilieninvestitionen mbH	Wiesbaden, Deutschland
50.	Izalco Spain S.L.	Madrid, Spanien
51.	Jomo S.p.r.l.	Brüssel, Belgien
52.	La Sessola Holding GmbH	Wiesbaden, Deutschland
53.	La Sessola S.r.l.	Rom, Italien
54.	La Sessola Service S.r.l.	Rom, Italien
55.	Manager Realty LLC	Wilmington, DE, USA
56.	Mercadea S.r.l.	Rom, Italien
57.	Mirante S.r.l.	Rom, Italien
58.	Northpark Realty LP	Wilmington, DE, USA
59.	OFI Group GmbH	Frankfurt, Deutschland
60.	Participation Achte Beteiligungs GmbH	Wiesbaden, Deutschland
61.	Participation Elfte Beteiligungs GmbH	Wiesbaden, Deutschland
62.	Participation Zehnte Beteiligungs GmbH	Wiesbaden, Deutschland
63.	phi-Consulting GmbH	Bochum, Deutschland
64.	Pisana S.p.A.	Rom, Italien
65.	plusForta GmbH	Düsseldorf, Deutschland
66.	RentPro Ltd.	Warrenpoint, Nordirland
67.	Terrain-Aktiengesellschaft Herzogpark	Wiesbaden, Deutschland
68.	Terrain Beteiligungen GmbH	Wiesbaden, Deutschland
69.	Tintoretto Rome S.r.l.	Rom, Italien
70.	Tactile Limited	London, Vereinigtes Königreich
71.	Twinq Facilitair B.V.	Oosterhout, Niederlande
72.	Twinq Holding B.V.	Oosterhout, Niederlande
73.	Twinq Uitwijk en Escrow B.V.	Oosterhout, Niederlande
74.	Twinq Verkoop en Service B.V.	Oosterhout, Niederlande
75.	Westdeutsche Immobilien Servicing AG	Mainz, Deutschland
76.	wohnungshelden GmbH	München, Deutschland
77.	WP Galleria Realty LP	Wilmington, DE, USA

Anlage 3
Finanzierungsbestätigung der Morgan Stanley Europe SE

Morgan Stanley

Frankfurt am Main, am 14. Dezember 2021

Bestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) zum Übernahmeangebot der Atlantic BidCo GmbH an die Aktionäre der Aareal Bank AG, Wiesbaden, über den Erwerb sämtlicher Aktien der Aareal Bank AG gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 29,00 je Aktie der Aareal Bank AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Morgan Stanley Europe SE mit Sitz in Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Deutschland, unter der Registernummer HRB 109880 eingetragen und ein von der Atlantic BidCo GmbH im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die Atlantic BidCo GmbH die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieser Bestätigung in der Angebotsunterlage für das oben genannte Übernahmeangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Morgan Stanley Europe SE



Jens Maurer
Managing Director



Moritz Zschoche
Managing Director